

Verwaltungsbericht der Direktion der Domainen, Forsten und Entsumpfungen

Autor(en): **Weber**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes über die Staatsverwaltung des
Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1871)**

PDF erstellt am: **15.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht
der
Direktion der Domainen, Forsten
und
Entsumpfungen
für das Jahr 1871.

Direktor: Herr Regierungsrath Weber.

I. Forstverwaltung.

A. Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Instruktionen.

Die im Jahr 1870 erlassene Polizeivorschrift, zur Bekämpfung des Borkenkäferschadens hatte nicht ganz den gehofften Erfolg; das Uebel breitete sich immer mehr und mit zunehmender Intensität über den Kanton aus. Um demselben endlich ein Ende zu setzen, sah sich der Regierungsrath genöthigt, strengere Maßregeln zu ergreifen, welche man, um Eingriffe in das freie Eigenthumsrecht möglichst zu vermeiden, bis dato umgangen hatte.

Unterm 11. Januar dieses Jahres erließ nämlich der Regierungsrath eine Verordnung, nach welcher durch Beschluß der Forstdirektion alle diejenigen Gemeinden, in denen der Borkenkäfer in erheblicher Menge auftritt, unter besondern Forstschutz gestellt werden.

Im Uebrigen unterscheidet sich diese Verordnung von der vorhergegangenen namentlich dadurch, daß sie die Entrindung des gefällten Nadelholzes nicht nur für den Wald, sondern auch außerhalb desselben vorschreibt und daß der Kanton in Hutbezirke eingetheilt wurde, welche der Aufsicht eines besondern Aufsehers unterstellt sind. Jeder Aufseher erhielt eine gedruckte Instruktion, laut welcher er, in dem ihm übertragenen Hutbezirke das Auftreten des Borkenkäfers, sowie auch der übrigen schädlichen Forstinsekten zu überwachen hat. Im Fernern haben diese Aufseher den Gemeindebehörden und Privatwaldbesitzern in der Beseitigung des Uebels durch Rath und soweit möglich auch in der Ausführung zur Seite zu stehen, dabei aber auch für die Ausführung der Verordnung zu sorgen. Dem Kreisoberförster haben sie zweimal jährlich, Anfangs Juni und Anfangs Oktober ordentlicherweise Bericht zu erstatten, und überdieß in allen außerordentlichen Fällen, wie bei Widerhandlungen gegen die Verordnung zc.

Die Aufseher wurden außerdem über das ihnen zu wissen Nothwendige speziell unterrichtet und überdieß in denjenigen Gegenden, in denen der Borkenkäfer auftrat, von den Herren Kreisoberförstern zur Belehrung der Gemeindevorgesetzten und Privatwaldbesitzer öffentliche Vorträge gehalten.

Obgleich die Erfolge dieser Maßregeln sehr günstig waren, so sind die Verhältnisse doch derart, daß gegenwärtig die Aufhebung dieser Verordnung und der daherigen Erlasse noch nicht stattfinden kann. Es darf hingegen mit Sicherheit angenommen werden, daß in Kürze diese Einschränkungen größtentheils aufgehoben werden können.

B. Forstorganisation.

Im Personal der Forstverwaltung haben einige Veränderungen stattgefunden:

Am 2. April 1871 verstarb in Interlaken nach kurzer Krankheit Herr Oberförster Adolf von Greherz von Bern, in einem Alter von 53 Jahren.

An dessen Stelle wurde zum Oberförster des Forstkreises Oberland Herr Hermann Kern von Bülach, Kanton Zürich, bisheriger Adjunkt des Herrn Kantonsforstmeisters, gewählt.

Nach wohlbestandener Prüfung wurden im Laufe des Jahres patentirt als

Oberförster:

1. Herr Franz Fankhauser, Sohn, in Bern.
2. Herr Joseph Anklin in Bruntrut.

Unterförster:

Herr Joseph Helg in Delsberg.

Ein Central-Bannwartenkurs fand dieses Jahr nur im alten Kantonstheil statt und zwar wie gewöhnlich unter der Leitung des Herrn Kantonsforstmeisters.

Nach bestandener Prüfung wurden patentirt:

11 Bannwarte I. Klasse.

4 " II. "

Kreisbannwartenkurse wurden von allen Forstämtern ausgeschrieben, wegen zu geringer Betheiligung konnten aber solche nicht abgehalten werden.

C. Staatsforstverwaltung.

1. Arealverhältnisse.

a. Vermehrung des Areals der freien Staatswaldungen.

1. Durch Ankauf.

Juch. Quadratsf. Juch. Quadratsf.

1. Zur Arrondirung des Burggrabenwaldes in der Bäuertgemeinde Rien und Kris, Amt Frutigen, eine Kuhweide, die sog. Randfluhweide, nebst darauf stehendem Wald und dem Weidgemach, sub Nr. 474 um Fr. 1200 brandversichert, haltet laut Erwerbttitel für 5 à 6, in Wirklichkeit aber für 8 Rüche Sommer- und Herbstweidgang.

Laut Neuvermessung: a. Weidland 14 Juch. 15,000 □'

Zuch. Quadrats. Zuch. Quadrats.

Laut Neuvermessung: h. Wald-				
boden 5 Zuch.	19	15,000	—	—
von der Erbschaft des Christian Steiner, Lehrers in Rien und 2 Mithafte.				
2. Zur Arrondirung des Birken-				
thalwaldes, Gemeinde Brienz,				
ein Stück Weidland, das Bütschi				
genannt, auf den Brienzer-				
matten, mit dem frühern Scheuerplatz und				
Platz des abgetragenen Waldhäus-				
leins, haltet laut Erwerbttitel für				
$\frac{1}{2}$ Kuh Winterung, an Maaß zirka				
$1\frac{1}{4}$ Zucharten				
	1	10,000	—	—
Von Ulrich Ruesf, Bauunternehmer				
in Brienz.				
3. Zur Arrondirung des Hirs-				
schwendiwaldes ein Stück im				
Finstergraben, untenher der Stauf-				
fenalp				
	2	20,000	—	—
Von Christian Keller, Großrath im				
Buchholterberg.				
4. Zur Arrondirung der Hohnegg-				
schwandalp, Gemeinde Röthenbach,				
eine sog. Hohneggswandalp, haltet				
laut Erwerbttitel an Weidland und				
Wald für 25 Kühe Sommerung,				
laut Grundsteuerregister haltet die				
Weide für 30 Kühe Sommerung				
und die Waldung 4 Zuch., nebst				
einer Sennhütte, 2 Ställen und 1				
Schaafstall				
	130	—	—	—
Von Magdalena Bieri geb. Bürki,				
Peters sel. Wittwe, v. Schangnau.				
Summa durch Ankauf:		153	5,000	

2. Durch Tausch.

1. Vom sog. Scheitwald am Niesen				
ein Stück Wald von				
	30	—	—	—
Uebertrag		30	—	153 5,000

	Juch. Quadratf.	Juch. Quadratf.
Uebertrag	30 —	153 5,000
2. Der sog. Horn- oder Rudrichs- hornwald im Kienthal, halte laut ältern Urbarien	50 —	— —
Die Nr. 1 und 2 von der Gemeinde Reichenbach.		
Summa durch Tausch:	—————	80 —
Totalvermehrung:		233 5,000

b. Verminderung des Waldareals.

1. Durch Verkauf.

1. Von der Fälliwaldung, Ge- meinde Bußwyl, Amts Narwangen, 3 Parzellen von	3 18,692	— —
An Johann Berchtold, Johannesen auf der Holen.		
2. Von der gleichen Fälliwaldung, ein Stück Waldboden auf der sog. Holenmatte zu Bußwyl, haltet laut Neuvermessung	— 15,848	— —
3. Vom Randergrundwald in den Gemeinden Thun und Thierachern, unterer Theil ein Stück von . .	5 6,500	— —
an die schweizer. Eidgenossenschaft	—————	
Summa durch Verkauf:	9 1,040	

2 Durch Tausch.

	Juch. Quadratf.		
1. Von der Gemeinde Reichenbach, Amt Frutigen:			
a. Der Loosplatten- wald im Kienthal . 29	— —	— —	— —
b. Der Schlündi- Senggwald . 23	— —	— —	— —
c. Neudtlen- Pfrundwald . 4	— —	— —	— —
Summa durch Tausch:	—————	56 —	— —
Total Verminderung:		—————	65 1,040
Total der Vermehrung der freien Staats- waldungen:		—————	168 3,960

	Flächeninhalt. Juch. Quadratfuß.	Grundsteuer- Schätzung. Fr.	Kaufpreis. Fr.
Die in vorstehender Ab- änderungszusammenstel- lung in den Arealverhält- nissen erzeugen auch folgen- des Resultat in Bezug auf die Erlössummen und die Grundsteuerschätzungen:			
1. Der Flächeninhalt des durch Ankäufe und Tausche erworbenen Waldareals beträgt . 233	5,000		
mit einer Grund- steuerschätzung von		32,584. —	
mit einem Erwer- bungspreise von .			33,584. —
2. Die Veräußerungen des Waldareals durch Ver- käufe und Tausche er- geben folgendes:			
1. an Flächeninhalt	65	1,040	
2. an Grundsteuer- schätzung . . .		16,134, 25	
3. Erzieltem Erlös			16,449. 75
Summa Vermehrung: 168 Juch.	3,960	□ 16,449. 75	17,134. 25

2. Wirthschaftsverhältnisse.

Im Jahre 1871 haben die Staatswaldungen im Kanton Bern weder von Wind, Frost, Schneedruck bedeutend zu leiden gehabt, hingegen hat der allgemeine Borkenkäferschaden auch sie be-
rührt, wenn auch nicht in dem Maße, wie die Gemeinds- und
Privatwaldungen. Von größerem Einflusse auf die Wirthschaft
der Waldungen waren die durch den Krieg zwischen Frankreich
und Deutschland veränderten Absatzverhältnisse. Der Handel mit
Bauholz nach Frankreich war gestört und hatte zur Folge, daß
die Nachfrage nach demselben sehr gering war.

Das wenige Sagholz und Bauholz, welches zur Nutzung kam
und für das noch annehmbare Preise bezahlt wurden, fand meistens

an Ort und Stelle seine Verwendung. Die Nachfrage nach Brennholz dagegen mehrte sich, namentlich weil die Zufuhr von Steinkohlen in's Stocken kam und häufig statt Steinkohlen Holz verbraucht werden mußte. Es war deßhalb durch die Verhältnisse geboten, daß wenig Bauholz, dagegen mehr Brennholz zur Nutzung angewiesen wurde und deßhalb auch viele Durchforstungen, die beinahe ausschließlich Brennholz liefern, ausgeführt wurden. Die Rüstkosten des Brennholzes jedoch und namentlich, wenn dasselbe aus Durchforstungen bezogen wird, betragen aber das drei- und vierfache des Bauholzes, deßhalb auch die Rüstkosten sich um zirka Fr. 29,000 vermehrten.

Ein Uebelstand, der sich in der Wirthschaft der Waldungen fühlbar macht, ist der von Jahr zu Jahr mehr hervortretende Mangel an Holzhauern. Die Holzerlöhne sind nämlich so niedrig, daß sie in nächster Zeit erhöht werden müssen. Ein Holzer verdient gegenwärtig täglich bloß Fr. 1 bis Fr. 1. 50, während bei Weg-, Kanal- und Eisenbahnbauten zc. der Arbeiter Fr. 2—2 $\frac{1}{2}$ täglich verdient.

Die Forstkulturen betreffend geben die nachstehenden Vergleiche über die daherigen Auslagen, sowie über Netto- und Gesamtterlös nicht unwichtige Aufschlüsse:

Forstkreis.	Aufforstungen.				
	Flächen- inhalt.	Samen.	Pflanzen.	Kosten.	
	Zuch.	Pfb.	Stück.	Fr.	Rp.
Oberland	22	15	28700	951	92
Thun	31	—	90070	1451	93
Mittelland	85	—	215000	4370	—
Emmenthal	95	13	209845	3347	41
Seeland	41	—	97915	1373	18
Erguel	42	103	77750	1021	20
Bruntrut	44	35	99000	1924	55
Total	360	166	818280	14440	19

Es verursachen somit in den einzelnen Forstkreisen die während des Jahres 1871 ausgeführten Aufforstungen in den Staatswaldungen durchschnittlich per Zucharte folgende Kosten mit Inbegriffe der Pflanzenwerthe:

Oberland. Thun. Mittelland. Emmenthal. Seeland. Erguel. Bruntrut.
Fr. 43. Fr. 46. Fr. 51. Fr. 36. Fr. 33. Fr. 24. Fr. 44.

somit durchschnittlich pro Zucharte Fr. 40.

Saat- und Pflanzschulen.				Ertrag der Saat- und Pflanzschulen.							
Samen.		Ver- schulung.		Kosten.		Anschlag- preis der verwendeten Pflanzen.		Netto-Erlös durch Pflanzen- verkauf.		Summa.	
Pfd.	Stück.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
313	145680	1645	50	286	92	1542	70	1829	62		
121	308180	1437	95	545	62	651	55	1197	17		
307	369000	1550	—	1720	—	1361	35	3081	35		
641	557070	2370	08	1703	17	2418	—	4121	17		
519	207345	1488	40	561	09	906	75	1467	84		
67	25000	364	10	334	30	378	65	712	95		
233	215000	1413	15	490	—	849	06	1339	06		
2201	1827275	10269	18	5641	10	8108	06	13749	16		

Der Pflanzenverkauf brachte einen durchschnittlichen jährlichen Geldertrag:

in den Jahren 1831—1840	Fr. 168. 32
" " " 1841—1850	" 1365. 70
" " " 1851—1860	" 4225. 08
" " " 1861—1870	" 6960. 17
" " " 1871	" 8108. 06

An dem, durch den Wirtschaftsplau und das 4jährige, vom Volke angenommene Budget festgestellten jährlichen Etat der Staatswaldungen von 18,800 Normalklaftern wurde auch dieses Jahr prinzipiel festgehalten.

Die Durchschnittspreise des verkauften Holzes betragen:

In den Jahren	Für Brennholz		Für Bauholz. per Cubikfuß. Rp.
	Raumklaster. zu 75 C.'	Normalklaster. zu 100 C.'	
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	
1862	17. 52	23. 36	45,2
1863	17. 43	23. 34	46,6
1864	18. 43	24. 57	46,7
1865	18. 80	25. 07	45,1
1866	18. 28	24. 37	40,9
1867	18. 36	24. 48	43,0
1868	16. 65	22. 21	42,9
1869	16. 62	22. 16	42,0
1870	18. 75	25. —	44,0
1871	20. 19	26. 92	43,1
10jähriger Durchschnitt	18. 10	24. 14	43,9

Die Brennholzpreise sind somit während des laufenden Jahres ziemlich bedeutend gestiegen und steht dasselbe per Klaster um Fr. 2. 78, das Bauholz dagegen per Cubikfuß um 0,8 Rp. unter dem 10jährigen Durchschnitt.

Durchschnittspreis des verkauften Holzes im Forstjahr 1870/71.

Forstkreis	Brennholz	Bauholz	Durchschnitt.
	Normalklaster. zu 100 C.'	Cubikfuß.	Von Bau- und Brennholz p. Klstr. zu 100 C.'
Oberland	Fr. 29. 17	Rp. 27	Fr. 28. 71
Thun	" 26. 99	" 38	" 30. 85
Mittelland	" 30. 11	" 51	" 37. —
Emmenthal	" 32. 47	" 49	" 37. 46
Seeland	" 32. 04	" 51	" 37. 82
Erguel	" 21. 83	" 38	" 26. 48
Bruntrut	" 21. 29	" 36	" 25. 22
Ganzer Kanton:	Fr. 26. 92	Rp. 43	Fr. 31. 57

Es beträgt mithin der Gesamtdurchschnitt des Erlöses:

Alter Kanton: Neuer Kanton:

Brennholz Fr. 30. 73 Brennholz Fr. 21. 52

Bauholz " —. 47 Bauholz " —. 37

und es geht daraus hervor, daß die Holzpreise im alten Kanton über denjenigen des neuen stehen:

Für Bauholz per Cubikfuß um Fr. —. 10 Rp.

Für Brennholz per Normalflst. à 100 C. ' " " 9. 21 "

Die höchsten Brennholzpreise aller Forstkreise zeigt das Emmenthal.

" " Bauholzpreise " " " " Seeland und Mittelland.

" niedrigsten Brennholzpr. " " " " Bruntrut.

" " Bauholzpreise " " " " Oberland.

3. Rechnungsverhältnisse.

Die Rechnungen der Staatsforstverwaltung vom 1. Oktober 1870 bis 30. September 1871 weisen folgende Ergebnisse nach:

1. Einnahmen.

A. Hauptnutzungen.

		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Ertrag an Brennholz	14,342,3 Mflf.				
à 100 C'		401,780.	17		
Ertrag an Bauholz	4,457,7 "				
à 100 C'		192,377.	45		
	18,800,0 Mflf.			594,157.	62

B. Nebennutzungen.

Erlös von Lohrinde, Waldsamen und Pflänzlingen, Stocklosungen, Grubenlosungen, Weid- und Lehenzinse				31,898.	37
---	--	--	--	---------	----

C. Ertrag von Rechtssamen.

Ertrag an Brennholz	23,0 Mflf. à 100 C'	533.	—		
Ertrag an Bauholz	. 0,8 " "	12.	—		
	23,8 Mflftr.			545.	—

Uebertrag Fr. 626,600. 99

	Fr.	Rp.
	Uebertrag	626,600. 99
D. Verwaltungs-Einnahmen.		
Steigerungs-Vorbehalte, Verspätungs-		
zinsfe, Rückvergütungen zc.	55,025.	78
Gesamteinnahmen	Fr.	681,626. 77

2. Ausgaben.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
E. Kosten der Forstverwaltung.				
Besoldung der Forstbeamten, Bureau- und Reiseauslagen, Steigerungs- und Verkaufskosten und Sconti	72,086.	78		
F. Wirthschaftskosten.				
a. Waldkulturen:				
Ordentliche Culturen und Anschaf- fung von forstlichen Werkzeugen und Instrumenten	Fr.	19,678.	07	
b. Wegbauten:				
Neue Weganlagen und größere Cor- rektionen und ge- wöhnlicher Unter- halt der Waldwege „	13,985.	95		
c. Hutlöhne	29,616.	70		
d. Holzrüstlöhne „	106,067.	22		
e. Marchungen und Bermessungen: Planimetrationen, Rantonnementsko- sten, Vergütungen zc. „	2,743.	05		
	<hr/>		172,090.	99
G. Beschwerden.				
a. Lieferung von Holz an Berechtigte und Arme	Fr.	19,907.	30	
Uebertrag	Fr.	19,907. 30	244,177. 77	681,626. 77

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	19,907.	30	244,177.	77	681,626.	77
b. Staatssteuer .	18,159.	81				
c. Gemeindesteuer	20,381.	—				
	<hr/>		58,448.	11		
Summa der Einnahmen	<hr/>				681,626.	77
Summa der Ausgaben			302,625.	88	302,625.	88
					<hr/>	
Reinertrag der Forstverwaltung	Fr.		379,000.		89	
	<hr/>					
Gegenüber dem Budget ein Mehrbetrag von	Fr.		600.		89	
	<hr/>					

Für die Veränderungen im Kapitalwerth der Staatswaldungen wird auf nachstehende Tabelle verwiesen:

Amtsbezirkweise Zusammenstellung der

Amtsbezirke.	Bestand der Forsten auf 1. Januar 1871.	
	Fläche.	Schätzung.
	Juch.	Fr.
Narberg	1,205	874,124
Narwangen	788	807,602
Bern	1,212	813,383
Büren	77	66,393
Burgdorf	1,511	1,136,068
Delsberg	3,387	1,284,019
Erlach	571	580,526
Fraubrunnen	1,064	998,119
Frutigen	610	49,137
Interlaken	1,904	572,079
Konolfingen	2,097	1,146,155
Laufen	1,312	468,653
Laupen	788	410,430
Münster	4,574	1,777,078
Nidau	749	718,756
Oberhasle	306	85,065
Bruntrut	1,634	652,180
Saanen	126	22,877
Schwarzenburg	1,442	657,751
Seftigen	761	733,934
Signau	1,081	446,854
N.-Simmenthal	1,008	260,332
O.-Simmenthal	794	187,764
Thun	530	222,888
Trachselwald	904	511,892
Wangen	175	122,877
Total	30,610	15,606,936

Vermehrung der Kapital-

Kapitalsschätzungen sämmtlicher Staatswaldungen.

Zuwachs.		Abgang.		Bestand der Forsten auf 1. Januar 1872.	
Fläche.	Schätzung.	Fläche.	Schätzung.	Fläche.	Schätzung.
Zuch.	Fr.	Zuch.	Fr.	Zuch.	Fr.
—	—	—	—	1,205	874,124
—	—	4	3,000	784	804,602
—	—	—	—	1,212	813,383
—	—	—	—	77	66,393
—	—	—	—	1,511	1,136,068
—	—	—	—	3,387	1,284,019
—	—	—	—	571	580,526
—	—	—	—	1,064	998,119
99	13,664	56	10,140	653	52,661
1	720	—	—	1,905	572,799
—	—	—	—	2,097	1,146,155
—	—	—	—	1,312	468,653
—	—	—	—	788	410,430
—	—	—	—	4,574	1,777,078
—	—	—	—	749	718,756
—	—	—	—	306	85,065
—	—	—	—	1,634	652,180
—	—	—	—	126	22,877
—	—	—	—	1,442	657,751
—	—	—	—	761	733,934
133	18,000	—	—	1,214	464,854
—	—	—	—	1,008	260,332
—	—	—	—	794	187,764
—	200	5	2,994	525	220,094
—	—	—	—	904	511,892
—	—	—	—	175	122,877
233	32,584	65	16,134	30,778	15,623,386

Schätzungen Fr. 16,450.

**Forstfreisweise Zusammenfassung
der Kapital-Schätzungen sämtlicher Staatswaldungen.**

Forstfreis.	Bestand der Forsten auf 1. Januar 1871.		Zuwachs.		Abgang.		Bestand der Forsten auf 1. Januar 1872.	
	Stüde.	Schätzung.	Stüde.	Schätzung.	Stüde.	Schätzung.	Stüde.	Schätzung.
	Stuch.	fr.	Stuch.	fr.	Stuch.	fr.	Stuch.	fr.
Oberland	2,820	706,281	100	14,384	56	10,140	2,864	710,525
Thun	4,555	1,840,016	133	18,200	5	2,994	4,683	1,855,222
Mittelland	4,203	2,615,498	—	—	—	—	4,203	2,615,498
Emmenthal	5,523	4,023,412	—	—	4	3,000	5,519	4,020,412
Seeland	2,602	2,239,799	—	—	—	—	2,602	2,239,799
Alte Canton . . .	19,703	11,425,006	233	32,584	65	16,134	19,871	11,441,456
Genève	4,574	1,777,078	—	—	—	—	4,574	1,777,078
Printrut	6,333	2,404,852	—	—	—	—	6,333	2,404,852
Neue Canton . . .	10,907	4,181,930	—	—	—	—	10,907	4,181,930
Total	30,610	15,606,936	233	32,584	65	16,134	30,778	15,623,386

D. Forstpolizeiverwaltung.

Es wurden zur bleibenden Urbarmachung bewilligt:	117 Juch.	20,282 Quadratf.
dagegen nach § 3 des Gesetzes wieder angepflanzt	68 „	28,923 „
Die Verminderung des Arealz		
beträgt somit	48 Juch.	31,359 Quadratf.
Als Aequivalent wurden an Ausreutungsgebühren bezogen:		
Nach Abzug von verlorenen Ansprüchen, Druck- und Bureaukosten	Fr.	3,930. 25
an solchen waren noch verfügbar auf 1. October 1870	„	14,858. 44
	Zusammen	Fr. 18,788. 69
Im laufenden Jahre wurden verwendet:		
Zu Aufforstung von Weiden in freien Staatswaldungen	„	4,660. 90
	bleiben verfügbar	Fr. 14,127. 79

Verzeichniß

der im Forstjahr 1871 (1. Oktober 1870 bis 30. September 1871)
ertheilten bleibenden Waldausreutungen.

Amtsbezirke.	Bewilligungen.	Bleibend aus- zureuten bewilligt.		Gegen			
				andere Anpflanzung.		Gebühr.	
				Zuch.	Quad.-F.	Zuch.	Quad.-F.
Narberg	2	4	16,390	—	—	352	90
Narwangen	4	7	28,753	—	28,768	560	15
Bern	4	7	27,160	—	—	614	35
Büren	1	5	36,000	5	35,200	—	—
Burgdorf	7	10	38,415	3	15,400	606	20
Fraubrunnen	4	2	131	1	11,631	57	—
Konolfingen	1	3	36,667	—	—	313	35
Laupen	8	6	5,202	—	—	491	10
Laufen	1	11	29,200	11	29,200	—	—
Nidau	2	3	10,116	—	—	260	25
Signau	6	6	27,592	6	32,080	60	40
O.-Simmenthal	1	—	12,185	—	—	24	40
Thun	3	1	38,120	—	—	156	25
Trachselwald	4	1	3,516	—	7,200	136	—
Wangen	3	42	39,191	38	29,444	339	50
Summa auszureuten bewilligt	51	117	20,282	68	28,923	3,971	85
„ gegen andere Anpflanzung		68	28,923				
Es wurden weniger aufgeforstet		48	31,359				
Verlorene Ansprachen, Druck- und Büroaufkosten durch die Waldausreutungen veranlaßt						41	60
Bleibt Ertrag in 1871 zu forstpolizeilichen Wald- kulturen bestimmt						3,930	25

Wirthschaftspläne für Gemeinde- und Korporations- Waldungen.

Vom Regierungsrath wurden im Jahr 1871 die Wirthschaftspläne folgender Gemeinden genehmigt:

Narberg, Alle, Brüttelen-Gäferz, Bümpliz, Charmoille, Châtillon, Damphreux, Develier, Hoffstetten, Schwanden, Regenstorf, Kallnach, La Hütte, Lamboing, Leuzigen, Montignez, Movelier, Müntschemier, Rods, Sonceboz-Sombeval, zusammen 21 Gemeinden mit zirka 10,630 Jucharten Waldfläche. Es sind also bis dato im Ganzen angefertigt und sanktionirt die Wirthschaftspläne von 100 Gemeinden über zirka 53,080 Jucharten Wald.

In Arbeit sind gegenwärtig die Wirthschaftspläne von 81 Gemeinden mit zirka 42,800 Jucharten.

Eingeleitet sind die Wirthschaftspläne von 59 Gemeinden mit einer Waldfläche von zirka 21,270 Jucharten.

Zusammenstellung

der im Forstjahr 1870/71 erteilten Holzschlags- und Ausfuhr-
Bewilligungen im alten Kantonstheil.

Amtsbezirke.	Brennholz.		Bauholz.	Säg- holz.	Eichen.	Nutz- holz.
	Buchen.	Tannen.				
	Klafter.	Klafter.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
Narberg . . .	—	—	140	—	11	12
Narwangen . .	—	—	—	—	40	—
Bern	—	70	250	—	—	—
Büren	—	—	—	—	—	—
Burgdorf . . .	190	—	2,280	—	307	200
Fraubrunnen .	—	—	900	—	239	100
Frutigen . . .	—	—	—	—	—	100
Interlaken . .	25	2,400	970	—	—	120
Konolfingen . .	100	—	1,575	—	—	150
Oberhasle . . .	200	500	—	—	—	—
Saanen	—	250	2,420	700	—	504
Schwarzenburg .	—	—	140	—	—	150
Signau	60	20	2,726	—	—	784
N.-Simmenthal .	—	600	400	—	—	—
D.-Simmenthal .	—	—	280	—	—	70
Thun	—	50	950	200	—	100
Trachselwald .	—	—	1,440	—	—	660
Wangen	16	—	760	—	—	—
Total	591	3,890	15,231	900	597	2,950

Verzeichniß

der Forstpolizei=Straffälle des Forstjahres 1871.

Amtsbezirke.	Zahl der Straffälle.	Gesprochene Bußen.		Staatsantheil.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Narberg	336	1,234	30	822	86
Narwangen	136	591	—	393	67
Bern	1,150	4,788	50	3,192	27
Biel	73	690	—	358	—
Büren	69	233	—	150	87
Burgdorf	183	897	—	597	33
Courtellary	42	240	93	120	46
Delsberg	65	630	35	315	15
Erlach	55	92	75	62	24
Fraubrunnen	343	2,083	10	1,388	70
Freibergen	77	1,483	80	741	87
Frutigen	30	106	—	70	66
Interlaken	512	2,158	40	1,439	85
Konolfingen	127	792	—	533	01
Laufen	44	135	25	67	62
Laupen	230	887	—	591	31
Münster	67	966	95	483	49
Neuenstadt	42	190	39	95	24
Nidau	143	720	40	490	27
Oberhasle	95	271	30	180	75
Pruntrut	262	1,305	70	652	83
Saanen	1	10	—	6	67
Schwarzenburg	57	211	—	140	64
Seftigen	184	738	—	492	01
Signau	47	439	—	292	65
N.=Simmenthal	41	335	50	217	—
D.=Simmenthal	17	116	50	77	70
Thun	274	866	—	577	68
Trachselwald	37	183	20	122	12
Wangen	77	373	50	249	03
Total	4,806	23,770	82	14,923	95

II. Domänenverwaltung.

A. Gesetze, Dekrete, Verordnungen etc.

Ueber die Verrechnung des Erlöses von verkauften Domänen hat der Große Rath am 1. Juni nachstehendes Dekret erlassen:

§ 1. Bei Veräußerung von Domänen werden die Kaufbeilen dem inneren Zinsrodel, Abtheilung Domänenkapitalien, zur Verwaltung übergeben.

§ 2. Wenn bei der Veräußerung gegenüber der Kapitalschätzung im Vermögensetat ein Mehrerlös erzielt wird, so hat die Verwaltung der Domänenkapitalien den Betrag desselben an die laufende Verwaltung, Abtheilung Domänenliquidation, auszurichten.

Wird dagegen die Kapitalschätzung nicht erreicht, so hat umgekehrt die laufende Verwaltung, Abtheilung Domänenliquidation, den Betrag des Mindererlöses an die Verwaltung der Domänenkapitalien zu vergüten.

In beiden Fällen findet die Auszahlung auf den im Kaufvertrag festgestellten Tag von Zins-, Nutzungsz- und Schadensanfang statt.

Durch dieses Dekret finden die frühern Beschlüsse des Großen Rathes, betreffend die Liquidation der Domänen, auch auf dem Gebiet des Rechnungswezens eine einfach und klar geordnete Vollziehung.

Im Laufe dieses Jahres ist vom Direktor der Domänen und Forsten ein Gesetz über die Finanzverwaltung entworfen worden, welches in den §§ 17 und 18 sehr wichtige Bestimmungen über die Verwaltung der Domänen enthält. Dieselben lauten:

§ 17. „Ueber die Domänen wird ebenfalls ein genauer Etat geführt; die gegenwärtige Kapitalschätzung der Domänen bleibt auf demselben unverändert.

Die Gebäude und Grundstücke, welche zu öffentlichen Zwecken nothwendig sind, sollen erhalten werden, dagegen sind diejenigen

Gebäude und Grundstücke, welchen keinen öffentlichen Zwecken dienen, zu veräußern.

Bei Veräußerungen von Domänen werden die Kaufbeilen dem Zinsrodell, Abtheilung Domänenkapitalien, zur Verwaltung übergeben. Wird gegenüber der Kapitalschätzung im Etat ein Mehrerlös erzielt, so hat die Verwaltung der Domänenkapitalien den Betrag desselben an die laufende Verwaltung auszurichten. Wird dagegen die Kapitalschätzung nicht erreicht, so hat umgekehrt die laufende Verwaltung den Betrag des Mindererlöses an die Verwaltung der Domänenkapitalien zu vergüten. In beiden Fällen findet die Auszahlung auf den für die Handänderung festgestellten Tag statt.

Bei Erwerbungen von Domänen zu öffentlichen Zwecken hat die Verwaltung der Domänenkapitalien die Kaufsummen auszurichten, und es ist der Ankaufspreis der Kapitalschätzung in den Etat aufzunehmen.

Die Errichtung neuer öffentlicher Gebäude wird aus der laufenden Verwaltung bestritten. Wird durch den Neubau ein altes Gebäude für andere öffentliche Zwecke frei, so hat die Verwaltung der Domänenkapitalien an die Kosten des Neubaus einen Beitrag gleich der Kapitalschätzung des alten Gebäudes zu leisten. Wird durch den Neubau ein altes Gebäude ganz oder theilweise zerstört, so werden die Materialien des Letztern oder deren Erlös als Beitrag an den Neubau verwendet. Das Gebäude wird aus dem Etat gestrichen und an seine Stelle das neue Gebäude gesetzt.

Die neuen Gebäude werden mit ihrer Affekuranzschätzung in den Etat aufgenommen.

Alle Domänen sollen verpachtet und nach dem Grundsatz der Wertherhaltung benutzt und unterhalten werden.

Für die Domänen, welche zu öffentlichen Zwecken dienen, setzt der Regierungsrath den Zins fest und bestimmt, welcher Zweig der laufenden Verwaltung denselben auszurichten hat.

Die übrigen Domänen sind bis zu ihrer Veräußerung zu verpachten und zwar so viel als möglich auf dem Wege der öffentlichen Steigerung oder Konkurrenzausschreibung. Pachtverträge, welche einen jährlichen Zins von mehr als fünfhundert Franken betreffen, unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

Der Ertrag der Domänen fällt in die laufende Verwaltung, dagegen ist auch der Aufwand für den Unterhalt und die Verbesserung der Domänen aus der laufenden Verwaltung zu bestreiten.

§ 18. Veräußerungen von Forsten und Domänen sollen auf dem Wege öffentlicher Versteigerung oder Konkurrenzausschreibung stattfinden. Ausnahmen von diesen Vorschriften dürfen nur bei Veräußerungen an gemeinnützige Anstalten oder zu gemeinnützigen Zwecken geschehen.

Alle Verträge über Veräußerungen und Erwerbungen von Forsten und Domänen, sowie Verträge über Ausscheidung von Rechtsamen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

Wenn bei Veräußerungen die Kapitalschätzung des Veräußereren und bei Erwerbungen der Kaufpreis mehr als siebentausend zweihundert Franken beträgt, so unterliegen die Verträge noch der Bestätigung durch den Großen Rath.

B. Verwaltung.

Die in diesem Jahre vorgegangenen Veränderungen im Areal- und Kapitalbestand der Domänen sind in nachstehender Zusammenstellung ersichtlich.

Vermehrung.

Durch Ankauf:	Kapital-Schätzung.			
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Die sogenannte Postremise auf der Schützenmatte Nr. 274 a	10,000.	—		
2. Zum Pfrundgut Adelfingen gehörende Brunnenmatte, obere, 6392 □'	250.	—		
3. Zum Pfrundgut Sumiswald, Ankauf von Brunnenwasser	1,086.	20		
4. Zur Pfrund-Domäne Bürglen, einen Riemen Land, 1036 □'	32.	30		
			11,368.	50
5. Durch Erhöhung der Brandversicherungs-schätzungen von Staatsgebäuden			35,400	—
Summa Vermehrung			46,768	50

Verminderung.

	Kapital-Schätzung.		Erlös.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Durch Verkauf vom Pfrundgut Radel- fingen, die Numatte, 1 Zucharte . .	181.	16	450.	—
2. Durch Verkauf vom Pfrundgut Thun- stetten ein Stück „Keuti,“ 2 Zuch., ein Stück „Rechtjamereuti“, 1 Zuch. . .	2,998.	55	4,000.	—
3. Durch Verkauf vom Pfrundgut Brienz vom jogen. Schützenmätteli 2840 □'	123.	48	284.	—
4. Durch Verkauf von der Schloßdomäne Interlaken vom Schmiedzaun, 9856 □'	247.	08	2,776.	50
5. Durch Verkauf von der Schloßdomäne Wimmis die Längenweide, 12 Zuch. 3080 □'	2,463.	76	5,900.	—
6. Durch Verkauf der Galgenplatz, Wolf- steigen in Gemeinde Lüzelsflüh, 8000 □'	—.	—	100.	—
7. Durch Verkauf vom Landumschwung vom Landjägerposten Mchensflüh, 258 □'	25.	80	25.	80
8. Durch Verkauf vom Pfrundgut Langen- thal vom Kraut- und Baumgarten, 174 □'	10.	09	26.	10
9. Durch Verkauf vom Pfrundgut Lüzel- flüh von der Pfrundmatte, 4353 □'	107.	30	195.	90
10. Durch Verkauf von der unabgetheilten Hälfte der jog. Maulenbergmösser in der Gemeinde St. Stephan, 2 Zuch.	—.	—	515.	—
11. Durch Verkauf von dem Pfrundgut Burgdorf den Byfangacker, laut Dienst- barkeitsvertrag	400.	—	400.	—
12. Durch Verkauf von Pfrundgut Laupen die Pfrundbeunde und Scheuermätteli 1 Zuch. 15,703 □'	738.	97	2,840.	—
13. Durch Verkauf vom Pfrundgut Thun- stetten von der Hoffstatt, 20,000 □'	458.	21	1,000.	—
14. Durch Verkauf vom Pfrundgut Rohr- bach von der Pfrundmatte, 33,474 □'	516.	90	2,000.	—
Uebertrag	8,271.	21	20,513.	30

Kapital-Schätzung. Erlös.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	8,271.	21	20,513.	30
15. Durch Verkauf vom Pfrundgut Rogg- wyl der an die sogenannte Stegmatte anstoßende Hohrain, 6688 □' . . .	162.	90	60.	—
16. Durch Verkauf vom Pfrundgut Sor- netan von der Wieje „Le Molé,“ 1620 □'	30.	—	81.	—
17. Durch Verkauf von der Schloßdomäne Interlaken von der Uechtermatte, 15,260 □'	306.	70	7,630.	—
18. Durch Verkauf vom Pfrundgut Thur- nen die in der Gemeinde Burgistein liegende Hängimatte, 7050 □' . . .	62.	40	88.	01
19. Durch Verkauf vom Pfrundgut Schwar- zenegg von der Pfrundmatte, 7502 □' . . .	117.	78	518.	—
20. Durch Verkauf vom Pfrundgut Wal- terzwyl das Birkenweidli, 8 1/2 Juch. . .	2,318.	84	5,050.	—
21. Durch Verkauf vom Pfrundgut Steffis- burg eine Matte beim Schnittweyer, Seyland, 2 Juch. 25,110 □' . . .	1,275.	36	3,100.	—
22. Durch Verkauf von dem Leimgruben- heimwesen zu Gümliigen für die Torf- ausbeutung, 16 Annuität	198.	—	198.	—
23. Durch Verkauf von der Schloßdomäne in Köniz vom Baumgarten, 1/2 Juch. . .	221.	10	1,360.	—
	Fr. 12,864.	38	38,598.	31
Summa von Domänenverkäufen			38,598.	31
„ Kapitalverminderung			12,864.	38
Der Mehrerlös der verkauften Liegenschaften beträgt			<u>25,733.</u>	<u>93</u>

Ronolfingen	34	180	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	180	—	—	—	—	—	—	—	—	373616	20	
Laufen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10447	—	
Laupen	23	68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	67	—	—	—	—	—	—	—	—	166137	93	
Münster	4	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	59	—	—	—	—	—	—	—	—	65322	02	
Neuenstadt	7	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	19	—	—	—	—	—	—	—	—	89715	—	
Nidau	31	58	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	58	10	—	—	—	—	—	—	—	227524	30	
Oberhasle	9	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	51	—	—	—	—	—	—	—	—	82597	24	
Bruntrut	17	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	4	—	—	—	—	—	—	—	—	152209	32	
Saanen	19	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	59	—	—	—	—	—	—	—	—	117050	—	
Schwarzenburg	19	68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	68	—	—	—	—	—	—	—	—	109822	10	
Seftigen	38	135	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	134	3/4	—	—	—	—	—	—	—	252760	99	
Signon	38	127	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	127	—	—	—	—	—	—	—	—	346020	—	
R.-Simmenthal	38	229	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	216	3/4	—	—	—	—	—	—	—	304759	77	
D.-Simmenthal	21	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	80	—	—	—	—	—	—	—	—	164658	37	
Thun	42	217	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	214	1/4	6	—	—	—	—	—	—	325092	26	
Trachfelwald	42	133	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	124	1/4	—	—	—	—	—	—	—	413425	57	
Wangen	25	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	54	—	—	—	—	—	—	—	—	187782	87	
Liegenschaften außer dem Canton Bern	18	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95964	78
Total	398	3626	86	732	10724045	74	1	1/4	—	—	—	—	—	—	—	398	3594	1/4	86	732	—	—	—	—	—	10730715	93	

Zusammenstellung

Amtsbezirke.	Bestand der Pachtverträge auf 1. Januar 1871.		
	Zahl der Verträge.	Betrag.	
		Fr.	Rp.
Narberg	23	14,430	75
Narwangen	15	6,748	50
Bern	123	64,469	09
Biel	—	—	—
Büren	9	2,245	40
Burgdorf	22	13,823	68
Courtelary	8	1,077	88
Delsberg	3	34	—
Erlach	12	3,897	25
Fraubrunnen	14	7,921	95
Freibergen	2	333	33
Frutigen	9	4,699	—
Interlaken	29	12,384	02
Konolfingen	11	6,393	70
Laufen	—	—	—
Laupen	12	4,645	04
Münster	10	1,625	52
Neuenstadt	3	621	16
Nidau	20	2,852	20
Oberhasle	8	1,484	92
Bruntrut	8	4,102	46
Saanen	8	4,546	—
Schwarzenburg	11	2,794	—
Sestigen	13	5,454	96
Signau	12	5,101	60
N.-Simmenthal	13	6,031	50
O.-Simmenthal	9	2,623	64
Thun	25	7,637	91
Trachselwald	13	4,543	13
Wangen	18	2,913	04
Total	463	195,435	63

der Pachtverträge.

Vermehrung.			Verminderung.			Bestand der Pachtverträge auf 1. Jan. 1872.		
Zahl der Verträge.	Betrag.		Zahl der Verträge.	Betrag.		Zahl der Verträge.	Betrag.	
	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
—	—	—	—	142	86	23	14,287	89
—	—	—	—	162	—	15	6,586	50
2	—	—	—	2,494	94	125	61,974	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	9	2,245	40
1	2,227	15	—	—	—	23	16,050	83
—	—	—	—	—	—	8	1,077	88
—	—	—	—	—	—	3	34	—
—	—	—	—	5	—	12	3,892	25
—	13	04	—	—	—	14	7,934	99
—	—	—	—	33	33	2	300	—
—	—	—	—	30	—	9	4,669	—
12	6,022	14	—	—	—	41	18,406	16
1	200	—	—	—	—	12	6,593	70
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	2,070	04	11	2,575	—
—	—	—	1	—	10	9	1,625	42
—	—	—	—	8	70	3	612	46
—	—	—	2	35	—	18	2,817	20
—	—	—	—	—	29	8	1,484	63
—	—	—	—	—	—	8	4,102	46
—	—	—	—	1,200	—	8	3,346	—
—	—	—	—	130	—	11	2,664	—
—	234	17	—	—	—	13	5,689	13
1	—	—	—	120	—	13	4,981	60
—	1,977	50	—	—	—	13	8,009	—
—	94	40	1	—	—	8	2,718	04
—	—	—	4	468	72	21	7,169	19
—	—	—	—	10	—	13	4,533	13
—	—	—	1	271	74	17	2,641	30
17	10,768	40	10	7,182	72	470	199,021	31

Die Pachtzinse betragen auf 31. Dezember

	1870.		1871.	
	Verträge.	Fr. Rp.	Verträge.	Fr. Rp.
Nach gegenwärtiger Zusammenstellung	463	195,435. 63	470	199,021. 31
Dazu: Ertrag des Salzbrühls	—	3,171. —	—	5,507. —
Ertrag der Erlach-Schloßreben	—	1,260. —	—	1,933. 90
	—	199,866. 63	—	206,462. 21

C. Stadterweiterungs-Fragen.

1. Allgemeiner Stadterweiterungsplan.

Gestützt auf die Verordnung über die Ausführung des Planes für die bauliche Entwicklung und Erweiterung der Stadt Bern und das sachbezügliche Dekret des Großen Rathes vom 1. Dezember 1869 sind im Laufe der Jahre 1870 und 1871 von den städtischen Baubehörden die Alignementspläne für die Vorländer der kleinen und großen Schanze entworfen worden. — Auch fand zwischen den Delegirten und der städtischen Baukommission eine Verständigung statt über die Richtung derjenigen Straßenzüge, welche eine größere Bedeutung für den allgemeinen Verkehr haben, indem sie entweder die umliegenden Landesgegenden und Ortschaften mit dem Innern der Stadt oder die einzelnen Stadtquartiere unter sich und mit den Bahnhöfen und Marktplätzen in Verbindung bringen werden. Diese Alignementspläne sollen im nächsten Jahr dem Regierungsrath zur Genehmigung vorgelegt werden

2. Verlängerung der Bundesgasse und kleine Schanze.

Durch das Dekret vom 12. Januar 1870, sowie durch die seitherigen Schlußnahmen bei der Budgetberathung vom 24. Nov. 1870 hat der Große Rath den bestimmten Willen ausgesprochen:

1. Die Bundesgasse durch die kleine Schanze in westlicher Richtung zu verlängern;
2. eine Verbindungsgasse zwischen derselben und dem Platz zwischen den Thoren zu erstellen und

3. die Terrains der nördlichen Bastion im Interesse der laufenden Verwaltung zu verwerthen.

Um in der Vollziehung dieser Schlußnahmen sicher vorgehen zu können, war es nothwendig, einerseits die privatrechtlichen Verhältnisse zu bereinigen und anderseits die technischen und wirthschaftlichen Vorstudien anzuordnen.

Zur Bereinigung der privatrechtlichen Verhältnisse wurde vor Allem nach Vorschrift des § 18 des Gesetzes vom 3. September 1868 eine öffentliche Auflage des Expropriationsplanes angeordnet.

Innerhalb der gesetzlichen Frist langten drei Eingaben ein, nämlich:

1. von der Wittwe Indermühle vom 18. März 1870,
2. von der Wittwe von Tavel vom 25. März 1870,
3. von dem Gemeinderath in Bern vom 2. März 1870.

Wittwe Indermühle forderte für ihre Besizung mit Inbegriff der Geschäftsförderung nicht weniger als Fr. 752,000. Die hierauf neuerdings eingeleiteten gütlichen Unterhandlungen blieben erfolglos, so daß die Domänen-Direktion durch Beschluß vom 27. Oktober ermächtigt wurde, die gerichtliche Expropriation einzuleiten. Auf das Gutachten der Sachverständigen gestützt wurde die Entschädigungssumme in erster Instanz auf Fr. 277,980 festgesetzt. Gegen dieses Urtheil wurde von beiden Parteien appellirt und hierauf Oberexperten ernannt, so daß diese Angelegenheit in nächster Zeit durch ein Urtheil des Appellations- und Cassationshofes seine Erledigung finden wird.

Bezüglich der Ansprüche der Wittwe von Tavel und der Gemeinde Bern wurden Unterhandlungen angeknüpft, um diese Angelegenheit in Minne lösen zu können.

Gegenüber der Möglichkeit eines erfolglosen Resultates lag es jedoch in der Pflicht der Regierung, dem Großen Rath über den Stand der Angelegenheit Kenntniß zu geben und die nöthigen Maßregeln zu beantragen, um in der Sache auch selbstständig vorgehen zu können. Der Große Rath genehmigte am 1. Juni 1871 das nachstehende zu diesem Zwecke vorgelegte Dekret.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in weiterer Ausführung der Schlußnahmen vom 12. Januar und 24. November 1870,

beschließt:

§ 1.

Der Regierungsrath wird ermächtigt, auf Grundlage des am 12. Januar 1870 vom Großen Rath genehmigten Alignementsplanes das nöthige Grundeigenthum zu erwerben und allfällig aufhaftende Dienstbarkeiten abzulösen.

Es wird demselben zu diesem Zwecke das Expropriationsrecht erteilt.

§ 2.

Es wird dem Regierungsrath für die Ausführung der notwendigen Arbeiten zu Lasten der Domänenliquidation ein Vorschusscredit auf die Kantonscasse von 70,000 Franken bewilligt.

§ 3.

Der Baugrund der Nordbastion ist gesammthast und abtheilungsweise an eine öffentliche Steigerung zu bringen.

§ 4.

Der Regierungsrath wird ermächtigt der Gemeinde Bern einen Theil des Baugrundes abzutreten, um die Hirschengrabenstraße zu erweitern, sofern die Gemeinde entsprechende Gegenleistungen übernimmt.

Ein daheriger Abtretungsvertrag unterliegt der Genehmigung des Großen Rathes.

§ 5.

Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Er hat dem Großen Rath in seiner nächsten ordentlichen Sitzung über den Stand des Unternehmens Bericht zu erstatten.

Auf Grundlage dieses Dekretes wurden die Durchbrucharbeiten zur Verlängerung der Bundesgasse angeordnet, die Expropriation der Zindermühlebesitzung durchgeführt und die Unterhandlungen mit der Gemeinde Bern fortgesetzt. Sie führten endlich zum Abschluß einer zwischen der Direktion der Domänen und dem Gemeinderath vereinbarten Uebereinkunft, welche von dem Regierungsrathe genehmigt wurde und der Sanktion des Großen Rathes zu unterbreiten ist.

Mit dem Abschluß dieser Uebereinkunft und deren Sanktion von Seite der kompetenten Behörden werden nun die Rechtsverhältnisse im Quartier der Nordbastion bereinigt und die rationelle

Entwicklung und Erstellung der öffentlichen Straßen und Plätze in diesem Quartier gesichert. Es wird daselbe eine Zierde der Stadt Bern werden und der baulichen Entwicklung auf dem Vorlande der kleinen Schanze einen mächtigen Impuls geben. —

Dem Staat verbleiben auf dem Quartier der Nordbastion 72,000 □' bereinigtes Bauterrain; der Quadratfuß Terrain in dortiger Lage darf auf 10 bis 12 Franken gewerthet werden.

3. Erstellung eines Gebäudes für das Kunstmuseum auf der kleinen Schanze.

Die zweckmäßige Unterbringung der werthvollen Sammlungen von Gemälden, Kupferstichen, Antiken etc. in ein Kunstmuseum war ein längst gefühltes Bedürfniß, da diese theils dem Staat, theils der bernischen Künstlergesellschaft und dem bernischen Kunstverein angehörenden Sammlungen gegenwärtig nur ein provisorisches Unterkommen haben.

Die genannten Gesellschaften haben sich durch Eingabe vom September 1871 bereit erklärt mit Hülfe von Korporationen, Zünften und Privaten das nöthige Baukapital für die Erstellung eines Kunstmuseums zu beschaffen, sofern ihnen der Staat unentgeltlich einen passenden Bauplatz auf der kleinen Schanze abtreten würde.

Sowohl mit Rücksicht auf die Förderung der allgemeinen Interessen als auch vom Standpunkt des Miteigentümers an den Kunstsammlungen hatte der Staat Veranlassung, dieses Unternehmen nach Kräften zu unterstützen.

Die angeordneten Untersuchungen ergaben, daß zu einem solchen Kunstmuseum ein Raum von 15,000 □' nothwendig sei und daß sich das Terrain westlich dem Bernerhof, südlich der verlängerten Bundesgasse am besten als Bauplatz eignen würde.

Nach kurzen Unterhandlungen mit den beiden Gesellschaften beschloß der Regierungsrath den gesetzgebenden Behörden das nachstehende Dekret vorzulegen:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Kunstbestrebungen zu fördern und den bereits vorhandenen werthvollen Kunstgegenständen eine angemessene Stätte zu sichern, auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1.

Es wird die Gesellschaft, welche sich zu Erstellung eines neuen Gebäudes für das Kunstmuseum bildet, in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß sie unter Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

§ 2.

Es tritt der Staat der Gesellschaft südlich der verlängerten Bundesgasse 15,000 □' als Bauplatz nebst Umschwung ab, und die Gesellschaft erstellt auf ihre Kosten ein neues Gebäude für das Kunstmuseum.

Der Staat wird mit einem Antheil von 150,000 Franken Miteigenthümer des neuen Gebäudes, und es ist ihm in den Verwaltungsbehörden der Gesellschaft eine seinen Leistungen entsprechende Vertretung einzuräumen.

§ 3.

Die Statuten der Gesellschaft unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

Der Große Rath genehmigte das Dekret am 1. November 1871.

4. Erstellung eines neuen Turngebäudes auf der inneren Schützenmatte.

Die Verlängerung der Bundesgasse und die Ueberbauung der Nordbastion machte es nothwendig, die für die Turnübungen der höhern Schulanstalten benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen im Graben der kleinen Schanze zu verlassen und an einem andern Ort zu diesem Zwecke Vorsee zu treffen. —

Auf den Vorschlag der Direktion der Domänen und Forsten wurde vom Regierungsrath und vom Großen Rath die innere Schützenmatte zum Turnplatz bestimmt und durch Umbau der dortigen Postremise eine Turnhalle mit den nöthigen Einrichtungen erstellt. —

5. Erstellung einer neuen Entbindungsanstalt auf der großen Schanze.

Im Zusammenhang mit den Stadterweiterungsfragen wurden im laufenden Jahr auch die Vorarbeiten zur Erstellung einer neuen Entbindungsanstalt auf der großen Schanze wesentlich gefördert.

Zur Bestreitung der daherigen Baukosten wurde nebst dem Erlös des alten Gebäudes im vierjährigen Budget ein ansehnlicher Kredit in Aussicht genommen und als Bauplatz der nordwestliche Theil der großen Schanze. —

6. Verlegung und Neubau der Militäranstalten.

Die Direktion der Domänen und Forsten arbeitete bereits im Jahr 1864 einen Bericht an den Regierungsrath aus über die Verlegung und den Neubau der bernischen Militäranstalten. In diesem Berichte wurde auf die Nothwendigkeit der Verlegung des Zeughauses außerhalb der Stadt aufmerksam gemacht, indem dasselbe, so lange es sich in der Stadt befindet, eine beständige Gefahr für diese in sich schließt. In dem Berichte wurde ferner darauf hingewiesen, daß unsere Kasernen weder wirtschaftlich noch sanitärisch den Bedingungen entsprechen, welche man heutzutage an eine wohnlich und sanitärisch gut eingerichtete Kaserne stellt, und daß endlich die Militärstellungen vollständig fehlen, seitdem in Folge der Erstellung der Centralbahn die frühern Stellungen entfernt worden sind. In diesem Bericht wurde darauf aufmerksam gemacht, daß es zweckmäßig wäre, die Militäranstalten als ein organisches, wirtschaftlich richtig disponirtes Ganzes extra muros zu verlegen, und zwar auf Grund und Boden, der noch zu billigem Preise erworben werden könne. Es wurde gleichzeitig darauf hingewiesen, daß, wenn die Sache richtig combinirt würde, die Verlegung stattfinden könne, ohne die laufende Verwaltung allzusehr zu belasten. Die Frage ist, weil sie mit andern mehr in den Vordergrund getretenen Fragen verbunden war, liegen geblieben, doch sind stets sachbezügliche Studien gemacht worden, und es wurde nur der Augenblick, da sich die Verhältnisse etwas abgeklärt haben würden, abgewartet, um die Frage neuerdings vor die Rätthe zu bringen. Die unmittelbare Veranlassung dazu, daß in letzter Zeit die Angelegenheit neuerdings mit aller Energie an die Hand genommen wurde, lag in einer Eingabe von Seite einer Bau- und Finanzgesellschaft, welche das Anerbieten machte, die neuen Militäranstalten zu bauen und dagegen die alten Anstalten nebst den Pfarrhäusern und andern Gebäuden als Tauschobjekte anzunehmen. Der Regierungsrath hielt die Sache für wichtig genug, um dem Großen Rathe in seiner Maisikung von dieser Eingabe Kenntniß zu geben. Der Große Rath beschloß unterm 1. Juni

eine Kommission von 7 Mitgliedern niederzusetzen, welche die vom Regierungsrathe über die einzelnen Punkte dieser Angelegenheit successive einlangenden Vorlagen zu prüfen und zu Händen des Großen Rathes vorüberathen habe.

Es wurden hierauf eine Reihe von Vorarbeiten gemacht: Es wurden nämlich ein Plan und eine Baubeschreibung der neuen Zeughausanlage, sowie über die neuen Militärstallungen ausgearbeitet, die Grundzüge der Kasernenanlage entworfen und Studien über die Erstellung von Militärbaraken, sowie über die allgemeine Disposition der Bauten gemacht. Nachdem diese Vorlagen ausgearbeitet waren, setzte der Regierungsrath unterm 6. September zur Begutachtung derselben vom rein militärischen Standpunkt aus eine Expertenkommission nieder, bestehend aus den Herren Oberst Schumacher, Artilleriehauptmann Rohr, Zeughausverwalter Steiger, Oberinstruktor Mezener und Kavallerie-Kommandant Renfer. Dieser Kommission wurde außer den genannten Vorlagen noch ein sehr gründlicher Bericht des Herrn Zeughausverwalter Steiger vom 27. September 1871 vorgelegt, in welchem die ausgearbeiteten Pläne über die Zeughausanlage einer sachlichen Erörterung und Kritik unterstellt und der Nachweis geleistet wird, daß die Vorlagen dem Bedürfniß nicht genügen. Die Expertenkommission prüfte in mehreren Sitzungen die Vorlagen, die Ergebnisse der dahingehenden Verhandlungen sind in einem Protokoll vom 31. Oktober 1871 niedergelegt. Aus diesem Protokoll ist zu entnehmen, daß auch die Expertenkommission die Pläne über die Zeughausanlage nicht für genügend und das dabei in Aussicht genommene System auch wirtschaftlich nicht für so vollkommen hielt, wie man es von einer neuen Anlage erwarten darf. Die Kommission legte eine Reihe von Bemerkungen im Protokoll nieder, welche dann als Ausgangspunkt der neuen Vorstudien benutzt wurden.

D. Domänen-Liquidation.

Außer den mit der Stadterweiterung zusammenhängenden Fragen der Domänenliquidation wurden auf diesem Gebiet noch die Verkäufe der Amthaus-Domäne in Langnau und dem Holz-mätteli bei Thun eingeleitet.

E. Regalien.

1. Jagd.

Der Reinertrag des Jagdregals beträgt pro 1871 Fr. 23,144. —

2. Fischerei.

Der Reinertrag der Fischerei beträgt pro 1871 Fr. 5,656. —

Die Liquidation der Fischezenrechte des Staats auf Privatgewässer ist noch nicht gänzlich abgeschlossen, doch fehlen nur noch wenige ganz untergeordnete Vereinigungen.

F. Landwirthschaftliche Schule.

An den gesetzlichen Grundlagen und organisatorischen Einrichtungen der Anstalt wurden im Laufe dieses Jahres keine Abänderungen getroffen. Gleichwohl ist das Jahr 1871 für die landwirthschaftliche Schule als eine folgenschwere Zeit zu bezeichnen. Am Schlusse des Jahres 1870 starb der um die gesunde und gute Entwicklung der Anstalt so hoch verdiente bisherige Vorsteher Daniel Matti und an seine Stelle wurde nach einem kurzen Provisorium der seit Gründung der Anstalt als Hauptlehrer thätige Rudolf Hänni von Wengi zum Vorsteher ernannt. Dieser Wechsel hatte noch weitere Aenderungen im Lehrerpersonal zur Folge. Zum Hauptlehrer wurde ernannt Herr Ulrich Friedrich, Sekundarlehrer in Worb.

Durch die zunehmende Frequenz der Anstalt wurde von der Aufsichtsbehörde beschlossen, die Lehrkräfte zu vermehren und es wurde die neu errichtete Werkführerstelle durch Herrn Samuel Engel von Twann, gewes. Lehrer an der Rettungsanstalt in Narwangen, besetzt. Der forstliche Unterricht wurde im Winter 1871/72 durch Herrn Stüdi, Oberförsterkandidat von Grenchen, Kanton Solothurn, besorgt, da sein Vorgänger, Herr Liechti, zum Forstinspektor des Gregerzerbezirks im Kanton Freiburg ernannt wurde.

Erfreulich für die Anstalt waren die vermehrten Gesuche um Aufnahme von Zöglingen, nicht nur aus unserem Kantone, sondern auch von der übrigen Schweiz und vom Auslande; ein Beweis, daß sorgfältige landwirthschaftliche Bildung mehr und mehr zum Bedürfniß wird und daß der wohlthätige Zweck der Anstalt von Jahr zu Jahr auch mehr Anerkennung findet. Die Anstalt zählt gegenwärtig 48 Schüler, die sich folgendermaßen vertheilen:

I. Klasse	17	Zöglinge
II. Klasse	19	"
Praktikanten	4	"
Vorkurs	8	"

Zusammen 48 Zöglinge.

Durch den vermehrten Zudrang von Schülern, besonders vom Auslande her, war man bei der Aufnahme nicht immer im Stande mit der nöthigen Vorsicht zu Werke zu gehn, so daß einige Elemente sich einschlichen, welche die Haltung der Disziplin erschwerten und welche auch die Entfernung von 5 Zöglingen aus der Anstalt zur Nothwendigkeit machte.

Der sanitarische Zustand in diesem Jahre für das ganze Anstaltspersonal war ein sehr befriedigender; kein Todesfall und auch keine ernsthaftere Krankheit haben die Anstalt betroffen, was um so höher zu schätzen ist, da vielerorts ansteckende Krankheiten herrschten und zahlreiche Opfer forderten. Gegen die Blatternepidemie wirkte der Anstaltsarzt durch Revaccination des sämmtlichen Hauspersonals.

Der schon seit längerer Zeit projektirte Neubau eines Dependenzgebäudes wurde nun endlich vom Großen Rathe genehmigt und nun soliden Bauunternehmern übergeben. Auch die Angelegenheit wegen einer neuen Verbindungsstraße wurde ins Reine gebracht und der Landankauf mit Herrn Otth definitiv abgeschlossen. Die daherige Landvergütung im Betrage von beiläufig Fr. 1000 wurde aus dem Anstaltskredit bestritten.

Erscheint im Allgemeinen das Jahr 1871 für die Schule speziell als kein besonders ungünstiges, so war es mit besonderer Rücksicht auf die Landwirthschaft von um so schwerern Folgen. Der beklagenswerthe Unfall, der unsern Viehstand betroffen und in Folge dessen fast $\frac{1}{3}$ des Rindviehes beseitigt werden mußte, wurde jedoch gemildert durch den Ersatz aus der Viehentschädigungskasse unseres Kantons; dennoch hat aber dieser Unfall die Anstalt in finanzieller Beziehung betroffen, da im Laufe des Jahres die Viehpreise sehr bedeutend in die Höhe giengen und die Ausfüllung der Lücken nicht geringe Geldopfer erheischte. — Die Ernte in's Gesamt war auch keine besonders günstige, wenigstens weisen die Getreiderträge und theilweise auch die Knollen- und Wurzelgewächse keine besonders günstigen Resultate auf, dagegen ist die Futterernte sowohl in Beziehung auf Quantität als Qualität sehr befriedigend ausgefallen. Es haben diese in Kürze angeführten ungünstigen Faktoren auch auf die Jahresrechnung ihren Einfluß ausgeübt und es sind die weniger günstigen Ergebnisse wesentlich diesen Ursachen zuzuschreiben.

Rechnung der Schule pro 1871.

		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Saben.					
1.	Befoldung des Direktors, der Lehrer und Verführer und Dienftboten des Haushalts	12,855	11
2.	Anſchaffung von Mobilien und Lehrmittel	3,510	40
3.	Minderwerth des Schulinventars	1,869	06
4.	Haushaltungskosten: a. Caſſa	17,513	10		
	b. Guthaben der Wirthſchaft	10,448	40	27,961	50
	Summa	46,196	07
Soll.					
1.	Zöglingſtoſtgelber	14,014	31		
2.	Verſchiedenes	749	—		
3.	Arbeit der Zöglinge und Unterhalt der Knechte und Mägde	5,818	56	20,581	87
	Somit belaufen ſich die Koſten der Schule auf	25,614	20

Wirthschaftsrechnung pro 1871.	Pferde.		Rindvieh.	
	Fr.	Np.	Fr.	Np.
Soll.				
1. Rohertrag der Ernte	—	—	—	—
2. Molkereiprodukte, Mastung und Verkauf	4,030	—	15,261	01
3. Düngererzeugniß	900	—	6,597	36
4. Arbeitsleistung	3,116	25	420	—
5. Mehrwerth am Schlusse des Jahres	—	—	3,415	—
Summa	8,046	25	25,693	37
Haben.				
1. Allgemeine Kosten, Pachtzins, Reparaturen, Steuern, Meliorationen zc.	120	—	300	—
2. Ankäufe, Arznei, Sommerlohn	2,788	70	6,557	15
3. Arbeitsverwendung	421	—	1,606	—
4. Düngerverwendung	—	—	—	—
5. Saatgut	—	—	—	—
6. Unterhalt des Viehstandes	3,587	15	15,636	30
7. Verlust auf dem Handel mit Magazinvorräthen	—	—	—	—
8. Minderwerth am Schlusse des Jahres	1,450	—	—	—
Summa	8,366	85	24,099	45
Gewinn	—	—	1,593	92
Verlust	320	60	—	—

Schweine.		Feldfrüchte.		Magazin.		Total.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
—	—	33,306	50	—	—	33,306	50
708	50	—	—	—	—	19,999	51
550	—	—	—	—	—	8,047	36
—	—	—	—	—	—	3,536	25
110	—	—	—	—	—	3,525	—
1,368	50	33,306	50	—	—	68,414	62
40	—	5,820	—	—	—	6,280	—
—	—	126	10	—	—	9,471	95
397	50	7,167	70	—	—	9,592	20
—	—	9,294	50	—	—	9,294	50
—	—	2,267	94	—	—	2,267	94
1,756	75	—	—	—	—	20,980	20
—	—	—	—	729	47	729	47
—	—	352	15	—	—	1,802	15
2,194	25	25,028	39	729	47	60,418	41
—	—	8,278	11	—	—	9,872	03
825	75	—	—	729	47	1,875	82
Reingewinn						7,996	21

Chemische Versuchstation.

Die Thätigkeit der Chemischen Versuchstation beschränkte sich dieses Jahr fast ausschließlich nur auf die Ausführung chemischer Analysen, wie solche von verschiedenen Privaten zugeschickt wurden. Im Ganzen wurden ausgeführt 29: und zwar 15 Düngmittel-, 5 Futtermittel- und 10 Mineralanalysen. Die Kontrolle von Düngstoffabriken ist dieses Jahr aus verschiedenen Ursachen, die ihren Grund namentlich im Dirigentenwechsel und dem Weggange des Assistenten haben, unterblieben, steht aber für's nächste Jahr wieder in Aussicht.

III. Vermessungswesen.

A. Gesetze, Verordnungen und Instruktionen etc.

Die im letzten Verwaltungsberichte angekündete Verordnung über die Fortführung des Katasters konnte noch nicht aufgestellt werden, da der Prüfungsausschuß der Geometer-Konfordskantone die in dieser Verordnung aufzunehmenden Grundsätze noch in Vorberathung hat.

B. Kartirungsarbeiten.

a. Ergänzende topographische Aufnahmen und Nachtragungen wurden in den Originalblättern Schwarzenburg, Rüeggisberg, Gerzensee, Heimberg, Burgdorf, Lenk, Zweisimmen und Adelboden vorgenommen.

Im Ganzen sind bis jetzt dem eidg. Stabsbureau folgende Blätter revidirt abgeliefert worden:

α. im Maßstab 1: 25,000.

1. Blatt Mühleberg.	9. Blatt Waltringen.
2. " Müntschemier.	10. " Wyl.
3. " Laupen.	11. " Burgdorf.
4. " Wohlen.	12. " Heimberg.
5. " Bolligen.	13. " Gerzensee.
6. " Bern.	14. " Rüeggisberg.
7. " Oberbalm.	15. " Schwarzenburg.
8. " Belp.	

β. im Maßstab 1: 50,000.

1. Blatt Grindelwald.	8. Blatt Melgäu.
2. " Lauterbrunnen.	9. " Sigriswyl.
3. " Brienz.	10. " Adelboden.
4. " Interlaken.	11. " Lenk.
5. " Meiringen.	12. " Saanen.
6. " Berglistock.	13. " Zweisimmen.
7. " Schwarzenegg.	14. " Gsteig.

b. Topographische Neuahmen.

- aa. Im Atlas Blatt II sind die Aufnahmen beendet.
- bb. Im Atlas Blatt VII. sind aufgenommen worden:
die Sektionen Fahy, Bruntrut, Movelier, Sohhières, Laufen, Reclère, Court, Delsberg, Courrendlin, Montfaucon, Undervelier, Soulce, Münster, Saignelégier, Trammlingen, Dachselden, Court, Gänzbrunnen, les Bois, Courtelary, Sonceboz, St. Immer, Chasseral, Orvin, Büren, Neuenstadt und Erlach.
- cc. In Arbeit sind:
die Sektionen Miécourt, St. Ursanne, Pieterlen, Biel, Großaffoltern, Schüpfen, Kirchberg und Hindelbank.
- dd. Neu-Aufnahmen verbleiben noch:
die Sektionen Twann, Siselen, Lyß, Narberg, Welschenrohr, Wangen, Aeschi, Bätterkinden, Koppigen, und Wynigen.

c. Herausgabe der Kantonskarte.

Von den Aufnahmen im Maßstab von 1: 25,000 wurden folgende Blätter von Mühlhaupt in Kupfer gestochen:

- | | |
|--------------------|--------------------|
| 1. Blatt Oberbalm. | 7. Blatt Fahy. |
| 2. " Münsingen. | 8. " Montfaucon. |
| 3. " Ronolfingen. | 9. " Undervelier. |
| 4. " Burgdorf. | 10. " Trammlingen. |
| 5. " Bruntrut. | 11. " Courtelary. |
| 6. " Tavannes. | 12. " Chasseral. |

In der Absicht, die neuen Karten-Blätter auch in Bezug auf die Schrift möglichst korrekt und fehlerfrei zu erhalten, wählte der Regierungsrath im Laufe dieses Jahres eine Kommission zur Rechtschreibung der Ortsnamen in der topographischen Karte.

Dieselbe besteht aus den Herren:

- 1. Großrath G. Studer, Präsident;
- 2. Staatschreiber v. Stürler;
- 3. Professor Hidber;
- 4. Ingenieur Fellenberg und
- 5. Kantonsgeometer Rohr.

Uebereinstimmend mit den daherigen Korrekturen soll auch der Durheim'sche Lexikon durch die Direktion des Innern revidirt werden.

d. Arbeitsprogramm für die Kartirungsarbeiten pro 1872.

1. Auffuchung und oberirdische Versicherung älterer Dreieckspunkte.
2. Fortsetzung der Revisionen vollendeter Blätter im alten Kantonstheil.
3. Fortsetzung der Neuaufnahmen im Jura und Seeland.
4. Fortsetzung des Stiches, Druckes und der Herausgabe der Originalblätter im $\frac{1}{25000}$ und $\frac{1}{50000}$ Maßstab.

C. Vorarbeiten für den Kataster.

1. Triangulation.

Winkelmessung. Im Laufe des Jahres 1871 wurden die Berechnungen der Triangulation im eidg. Blatt VII zusammengestellt und über die gesammte nun vollendete Triangulation des alten Kantonstheils das definitive Koordinatenverzeichnis und der Netzplan ausgearbeitet. Die Triangulation IV. Ordnung, welche den direkten Anschluß der Polygonzüge für die Katastervermessung vermitteln, wurde im Laufe des Jahres 1871 ausgeführt in den Gemeinden:

Burgdorf, Koppigen (Kirchengemeinde, umfassend die politischen Gemeinden: Koppigen, Willadingen, Höchstetten, Mchenstorf, Wyl und Brechershäusern), Megerten, Brügg, Büren, Rütli, Lyß und Narberg.

Signalversicherungen. Die Signalpunkte wurden alle vorschriftgemäß oberirdisch durch Steine versichert. Ueber sämtliche Punkte I.—III. Ordnung des eidg. Blattes VII wurde ein detaillirtes Verzeichnis der Signalnotizen ausgearbeitet.

2. Vermarkung der Gemeindegrenzen.

Grenzzüge, welche 1871 begangen wurden:

Am t s g r e n z e N a r w a n g e n = W a n g e n , nämlich die einzelnen Grenzzüge:

- | | |
|------------------------------|--------------------------------|
| 1. Bleienbach = Thörigen. | 6. Leimiswyl = Urjenbach. |
| 2. Bleienbach = Dohlenberg. | 7. Kleindietwyl = Urjenbach. |
| 3. Rütjshelen = Dohlenberg. | 8. Rohrbachgraben = Urjenbach. |
| 4. Dohlenberg = Deschenbach. | 9. Urjenbach = Deschenbach. |
| 5. Leimiswyl = Dohlenberg. | |

Amtsgrenze Narwangen = Trachselwald, nämlich die einzelnen Grenzzüge;

- | | |
|------------------------------|---------------------------------|
| 1. Huttwyl = Gondiswyl. | 5. Dürrenroth = Rohrbachgraben. |
| 2. Huttwyl = Auswyl. | 6. Wattenwyl = Rohrbachgraben. |
| 3. Huttwyl = Rohrbach. | 7. Walterzwyl = Deschenbach |
| 4. Huttwyl = Rohrbachgraben. | (Enclaven). |

Amt Narwangen.

Innere Gemeindegrenze:

1. Oberstechholz = Unterstechholz.
2. Roggwyl = Wynau.

D. Katastervermessung.

Im Jahre 1871 wurden vollendet die Katastervermessungen von Thunstetten, sowie diejenigen des Entsumpfungsgebietes von Epsach, Walperzwyl, Bühl, Narberg, Lyß, Bußwyl, Dozigen, Rüti, Ipsach, Suz = Lattrigen, Mörigen, Mett, Orpund, so daß nahe zu das ganze Entsumpfungsgebiet der Juragewässerkorrektur, soweit dasselbe in den alten Kantonstheil fällt, mit 27,500 Juch. fertig aufgenommen worden ist. Zu vollenden bleibt noch die Aufnahme des Bielerseeufers. Die in den neuen Kantonstheil fallende Fläche der Gemeinden Neuenstadt, Bingen, Biel, Bözigen, Pieterlen, Meinisberg und Reiben, wurden nicht neu aufgenommen, sondern aus dem jurassischen Kataster kopirt.

In Ausführung begriffen sind die Katastervermessungen der Gemeinden: Oberbipp, Langenthal, Schoren, Madiswyl, Ins, Büren, Koppigen (Kirchengemeinde), Burgdorf, Megerten und Brügg. Ferner wurden vollendet die Waldvermessungen von Blumenstein, Dicki, Gammen, Lozwyl, Madiswyl, Thunstetten und Wattenwyl.

In Arbeit bleiben die Waldungen der Gemeinden Brügg, Megerten, Burgdorf, Oberwyl und die Gurnigelrechtjamewaldungen.

E. Grenzberichtigungen.

1. Gemmi und Sanetsch.

Zwischen Bern und Wallis herrscht seit dem Jahr 1611 Streit über die Landesgrenze auf der Gemmi und dem Sanetsch. Vom Schneestock hinweg bis zum Oldenhorn, auf einer Strecke von mehr

als 20 Stunden, bildet überall die Wasserscheide der mächtigen Kette unserer Berner Alpen die Grenze zwischen den beiden Kantonen, einzig auf der Gemmi und dem Sanetsch wird diese natürliche Grenze von Wallis bestritten.

Auf der Gemmi verlangt Bern als Grenze die Wasserscheide bei der Daube, während Wallis das ganze Gebiet bis zur Rassenplatte oberhalb Randersteg beansprucht. Auf dem Sanetsch verlangt Bern als Grenze ebenfalls die Wasserscheide, während Wallis das ganze Gebiet bis zur Burgbrücke oberhalb Gsteig anspricht. An beiden Orten hat das streitige Gebiet eine beträchtliche Ausdehnung; die gegen Randersteg und Gsteig zugelegenen Weiden haben noch einen ziemlichen Werth, während die Weiden am Daubenjee und der Sanetschboden von sehr geringem Werth sind.

Zur Vereinigung und Feststellung der Grenzen haben seit mehr als 200 Jahren vielfache Verhandlungen und zahlreiche Augenscheine stattgefunden, ohne zu einem Abschluß zu führen. Bern machte für seine Ansprüche geltend: 1. die natürlichen Grenzen, 2. eine Menge Urkunden und Lehenbriefe, 3. eine Reihe von administrativen, polizeilichen und richterlichen Verfügungen. Wallis dagegen macht geltend: 1. Den Umstand, daß alle Weiden auf dem streitigen Gebiet privatrechtlich im Besitz von Walliserbürgern sich befinden; diese eigenthümliche Erscheinung findet ihre Erklärung darin, daß der südliche Abhang der Alpen sehr steil ist und wenige Weiden hat, so daß die Walliser sich genöthigt sahen, auf den nördlichen Abhängen Weiden zu erwerben. 2. Ebenfalls Urkunden und Lehenbriefe, und 3. auch gewisse Vorgänge administrativer, polizeilicher und richterlicher Natur. — Von beiden Seiten beruft man sich auch auf militärische Vorgänge. Wallis macht geltend, daß es in Streitfällen seine Vorposten bis zur Rassenplatte und zur Burgbrücke ausgesandt habe, während Bern darauf hinweist, daß es in solchen Fällen jeweilen die Gemmi und den Sanetsch besetzt habe. — Eine große Schwierigkeit zur Lösung der Frage liegt in der Befürchtung der Walliser, daß man die dortigen Weidebesitzer hinsichtlich der Polizei und Inspektion des Walliserviehes unnöthig belästigen werde, sofern die betreffenden Weiden unter die bernische Landeshoheit gelangen.

Der Streit wurde endlich von Bern bei dem Bunde anhängig gemacht, und nachdem ein einläßlicher Schriftenwechsel stattgefunden hatte, wurde von dem eidg. Kommissär, Herr Ständerath Eugen Borel von Neuenburg, im August 1871 noch ein Lokalaugenschein

angeordnet, dem sodann der Entscheid der eidg. Rätthe gefolgt wäre. — Dieser Augenschein fand am 7. August auf der Gemmi und am 10. August auf der Sanetsch statt.

Unter dem Vorsitz des Bundeskommissärs, Herrn Borel, einigten sich bei diesem Anlaß die Herren Nationalrath Scherz und Staatschreiber von Stürler, als Abgeordnete Bern's und die Herren Staatsrath Anton von Riedmatten und Fürsprecher Walther, als Abgeordnete von Wallis, zu einem Vergleich.

Nach diesem Vergleich soll auf der Gemmi die Dürspreite und auf dem Sanetsch der Tritt die künftige Grenze bilden. Es würde demnach $\frac{1}{3}$ der streitigen Gebiete mit den werthvollern Weiden dem Kanton Bern und $\frac{2}{3}$ mit den geringern Weiden dem Kanton Wallis zufallen. Der Vergleich setzt im Weiteren fest, wie es hinsichtlich der Viehpolizei und der Besteuerung der dortigen Grundbesitzer gehalten sein würde. Mit Rücksicht auf den materiellen Werth der ausgeschiedenen Gebiete kann der Vergleich für Bern als annehmbar bezeichnet werden, aber mit Rücksicht auf die militärische Bedeutung der beiden Pässe sollte die Wasserscheide als Grenze nicht Preis gegeben werden.

Der Große Rath von Wallis hat den Vergleich genehmigt, der Große Rath von Bern hingegen hat mit Rücksicht auf das letztangeführte Bedenken beschlossen, auf Grundlage des Vergleichs neue Unterhandlungen im Sinne einer Erwerbung der Landeshoheit über das streitige Gebiet anzuknüpfen.

2. Roth.

Zwischen den Kantonen Bern und Aargau hat sich vor zwei Jahren bezüglich der Grenzen am Rothbach (Murg) bei Murgenthal, sowie bezüglich des Gerichtsstandes in Betreff der Schleusenwerke an demselben ein Konflikt entwickelt, wesentlich veranlaßt durch die streitigen Privatinteressen der wasserberechtigten Anwohner.

Das rechte Ufer des Rothbaches konnte urkundlich als Grenze des Kantons Bern festgestellt werden und bezüglich der Schleusenwerke hat die Bundesversammlung zu Gunsten des bernischen Gerichtsstandes entschieden.

IV. Entsumpfungen.

1. Juragewässerkorrektion.

A. Verhandlungen mit den Bundesbehörden.

Die Arbeiten wurden von den eidgenössischen Experten, den Herren Ingenieuren La Nicca und Fraisse, im Frühling und Herbst einer sorgfältigen Inspektion unterstellt.

Von dem Bundesbeitrag an die bernischen Arbeiten der Juragewässerkorrektion von Fr. 4,340,000 hatte das Unternehmen auf 31. Dezember 1870 noch zu gut Fr. 3,727,000. —

Auf Rechnung desselben bewilligte der Bundesrath nach Maßgabe der geleisteten Arbeiten und gestützt auf die Berichte der Experten eine vierte und eine fünfte Rate im Betrag von " 387,000. —

Die Kreditrestanz beträgt somit auf 31.

Dezember 1871 Fr. 3,340,000. —

Am 8. Dezember 1871 genehmigte der Bundesrath die Baupläne für den Eisenbahnviadukt in Brugg und den Situationsplan für die neue eiserne Brücke in Megerten. —

Der Tracé-Plan des Hagneckkanals und die Baupläne des großen Einschnittes bei Hagneck wurden bereits im Monat Mai dem Bundesrath übermittelt. Durch Zuschrift vom 26. Mai verlangten die eidgenössischen Experten, daß im Aarenbett bei der Rappensfluh nachträglich noch weitere Sondirungen gemacht würden; diese Sondirungen konnten wegen den hohen Wasserständen des Sommers erst im Spätherbst ausgeführt werden. — Das Ergebniß derselben wurde am 18. November dem Bundesrath eingereicht. Am 22. Jänner 1872 gelangte das Gutachten der eidgenössischen Experten an den Regierungsrath zurück mit dem Antrag, die Vorlagen in dem Sinne abzuändern, daß dem Hagneck-Kanal ein Gefäll 1,30—1,37 pro mille statt 1,60 pro mille gegeben und daß die Sohlenbreite von 170 Fuß auf 180 Fuß erweitert würde. Die Direktion der Entsumpfungen ist nach einer

vorläufigen Prüfung dieser Abänderungsvorschläge der Ansicht, es seien dieselben nicht hinlänglich begründet, sie wird daher über diese höchst wichtige Frage noch eine gründliche Untersuchung anordnen.

B. Verhandlungen mit den Behörden anderer Kantone.

Von der Regierung von Solothurn ist in Betreff der Arbeiten bei Altizholz noch keine Entscheidung gefaßt worden. Durch Schreiben des Regierungsraths von Bern vom 7. November 1871 wurden die Nachbarn neuerdings zu beförderlicher Anhandnahme der dortigen Arbeiten gemahnt.

Im Spätherbst waren die Arbeiten auf der Strecke See-Port soweit vorgerückt, daß der stehen gelassene Damm bei Port durchstochen werden mußte, was eine Senkung des Wasserspiegels im Bielersee von zwei Fuß zur Folge hatte. — Obgleich der Durchstich und die damit verbundene Senkung nur allmählig ausgeführt wurde, so war doch voranzusehen, daß sie nicht ohne Rückwirkung auf die obere Zihl und den Wasserspiegel der obern Seen bleiben würde. Es wurde deßhalb sowohl der Bundesrath als die Regierungen der Kantone Neuenburg, Waadt und Freiburg von diesem Vorgehen in Kenntniß gesetzt.

Die Regierung von Freiburg hat mit Rücksicht auf die erschwerte Schifffahrt auf der untern Broge seiner Zeit das Begehren gestellt, es möchte ihr gestattet werden beim Auslauf des Neuenburgersee's in der obern Zihl eine Staumwehr zu errichten. — Durch eine solche Vorrichtung wäre das Große Moos, welches nun bleibend gegen die Seeüberschwemmungen gesichert ist, neuerdings denselben ausgesetzt worden und es hätten die dortigen Binnen-Correkturen und die damit verbundenen Meliorationsarbeiten noch um mehrere Jahre verschoben werden müssen; es konnte deßhalb in das Begehren nicht eingetreten werden. —

C. Dekrete und Beschlüsse des Großen Rathes.

Durch Beschluß vom 2. Juni 1871 bewilligte der Große Rath dem Unternehmen der Juragewässerkorrektur einen außerordentlichen Beitrag von Fr. 20,000 an den Bau einer Brücke über den Midaufanal bei Megerten. Das Unternehmen war nach dem Projekt

Da Nicca zur Erstellung einer hölzernen ausgedeckten Brücke verpflichtet, es wird nun eine eiserne chausfirte Brücke erstellen und der außerordentliche Staatsbeitrag wird annähernd die Mehrkosten decken.

D. Verordnungen, Reglemente, Beschlüsse u. j. w. über die Organisation des Unternehmens.

Die Oberleitung und Oberaufsicht über das Unternehmen sowie die allgemeine Bauleitung und Verwaltung desselben sind auch in diesem Jahr unverändert geblieben.

Die Organisation der Abgeordnetenversammlung und des Ausschusses hat ebenfalls keine Abänderungen erlitten.

Die Organisation und das Personal der technischen Bauleitung ist sich gleich geblieben.

Die Organisation der Bauten im Allgemeinen ist durch das allgemeine Bauprogramm vom 31. August 1868 und durch das spezielle Bauprogramm des Jahres 1871 bestimmt.

Das letztere sieht folgende Bauten vor:

- 1) Die Fortsetzung des Kanals vom See bis Port, auf dessen volle Breite und Tiefe und zwar hauptsächlich durch Baggerung;
- 2) Beginn der Grabarbeiten zwischen Port und Brügg;
- 3) Beginn des Baues des neuen Eisenbahnviadukts in Brügg und Erstellung des dortigen Durchstichs;
- 4) Der Bau der neuen Straßenbrücke in Negerten;
- 5) Die Erweiterung und Austiefung des neuen Flußbettes zwischen Brügg und Meienried;
 - a. durch Baggerung;
 - b. durch Ausgrabung im Trocknen;
 - c. durch Abschwemmung mit oder ohne Nachhülse.
- 6) Der allfällige Bau von Flurbrücken.

Die Organisation für die Ausmittlung der Kostenbeiträge der Grundeigenthümer wurde ergänzt:

- 1) Durch die Verordnung über die erste Schätzung des Grundeigenthums.
- 2) Durch die Beschlüsse betreffend die Aufstellung der provisorischen Bezugsliste und die Organisation der Einzahlungen der Grundeigenthümer. Beide Erlasse wurden durch den Aus-

schuß und die Abgeordnetenversammlung am 27. Oktober vorberathen und am 5. Dezember vom Regierungsrath erlassen. Sie sind in hinlänglicher Anzahl Exemplare gedruckt und ausgetheilt worden.

Beschlüsse

der Abgeordnetenversammlung der Suragewässer-Korrektion vom 27. Okt. 1871
betreffend

die Aufstellung der provisorischen Bezugsliste und die Organisation der Einzahlungen der Grundeigenthümer.

I.

Es wird der Ausschuß beauftragt, nach § 11 des Dekretes vom 10. März 1868 die provisorische Bezugsliste zu entwerfen.

Er hat zu diesem Zwecke in erster Linie die Jahresrate nach dem festgestellten Perimeter und mit Berücksichtigung der in dem Bericht der eidgenössischen Mehrwerthschätzungskommission vom 13. Juli 1866 enthaltenen Grundlagen nach Gemeinden zu vertheilen und die Gemeindeantheile nach Fluren zu klassifiziren und zu berechnen.

Er hat sodann die Bezugsliste für jede Gemeinde zu entwerfen, indem er Kommissarien bezeichnet, welche unter Beziehung von Gemeindeabgeordneten diese Listen ausarbeiten.

Die Bezugslisten unterliegen der Genehmigung der Abgeordnetenversammlung und sind nach Beendigung der ersten Einschätzung einer Revision zu unterstellen.

II.

Es ist den Gemeinden durch Kreis Schreiben die Klassifikation der Fluren und die Ausmittlung der approximativen Gemeindeantheile (Gemeinde- und Privateigenthum) mitzutheilen mit der Einladung sich bis zum 10. Januar 1872 darüber auszusprechen:

„Ob dieselben gedenken, ihr Betreffniß nach den im Dekret vorgeesehenen 10 Terminen direkt einzubezahlen, oder ob sie der projektirten Vereinigung von Gemeinden beitreten wollen, welche beabsichtigt unter solidarischer Haftbarkeit und durch Vermittlung der Hypothekarkasse ein Anleihen in 10 Serien mit einer 20- à „25-jährigen Amortisationsperiode aufzunehmen.“

III.

Der Ausschuß wird ermächtigt, in obigem Sinne einen Vertrag mit der Hypothekarkasse zu vereinbaren.

Derselbe unterliegt der Genehmigung der beigetretenen Gemeinden.

E. Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung.

Die Abgeordnetenversammlung hat in einer fünften Sitzung den Jahresbericht und die Jahresrechnung pro 1870 auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission und des Ausschusses unter bester Verdankung genehmigt, das Bauprogramm pro 1871 festgestellt und die vorerwähnte Verordnung über die erste Schätzung des Grundeigentums und die Beschlüsse über die Organisation der Einzahlungen vorberathen.

Zum Präsidenten der Abgeordnetenversammlung am Platz des demissionirenden Hrn. Ruhn wurde gewählt: Herr Großrath Salchlin Harberg.

F. Verhandlungen des Ausschusses.

Der Ausschuß versammelte sich am 3. Februar, 3. März, 10. Mai, 29. September, 27. Oktober und 29. Dezember.

Außer der Vorberathung aller Vorlagen an die Abgeordnetenversammlung hatte der Ausschuß eine große Zahl von wichtigen technischen und wirthschaftlichen Fragen zu begutachten.

Von technischen Fragen gelangten zu seiner Begutachtung die Pläne über den Eisenbahnviadukt in Brügg, der Straßenbrücke in Aegerien, die Erstellung der Flurbrücke im Safnernfeld und die Pläne über den Hagneckanal.

Auf wirthschaftlichem Gebiet haben die Landerwerbungen und Marchungen sowie die Einleitungen zu der ersten Schätzung ziemlich viel Arbeit gemacht. — Die Geschäfte wurden meistens durch das Bureau oder durch Kommissarien des Ausschusses vorbereitet. —

Zum Präsidenten des Ausschusses am Platz des Herrn Ruhn wurde gewählt:

Herr Schlup, Oberförster in Aidau.

Zum Vice-Präsidenten: Herr Oberst Wehren in Bingenelz.

G. Baubewaltung.

Die technische Bauleitung hat im Jahre 1871 hauptsächlich ihre Anstrengungen auf folgende Zweige der Baubewaltung gerichtet:

- 1) Vorarbeiten und Studien.
- 2) Betrieb der Bauten, hauptsächlich der Baggerungen.
- 3) Die Werkstätte hat fast ausschließlich für den Unterhalt der Maschinen gearbeitet.

Vorarbeiten und Projektirungen.

Am Nidau-Kanal ist das definitive Projekt für den Eisenbahnviadukt in Megerten festgestellt und der Vertrag für den Umbau desselben mit der Direktion der Staatsbahn abgeschlossen worden.

Für die Straßenbrücke in Brügg fehlt noch das definitive Projekt, welches nur nach Ausführung der seit einigen Tagen vollendeten, schwierigen Bodenuntersuchungen festgesetzt werden konnte.

Am Hagneß-Kanal wurde bereits im Mai das Ausführungsprojekt der untern Hälfte den Herren eidgenössischen Experten zur Prüfung vorgelegt.

Da das Gefälle dieses Projektes größer angenommen war, als bei demjenigen von 1863, um überall den neuen Kanal tief im gewachsenen Boden eingebettet zu erhalten, so konnten die Herren Experten sich nicht sogleich zur Genehmigung entschließen, sondern verlangten eine Ergänzung der Bodenuntersuchung im Arbett bei der Rappenfluh.

Diese Sondirungen konnten aber erst im Spätherbste, bei kleinem Wasserstande der Aare vorgenommen werden, so daß die andere Hälfte des Ausführungsplanes und die verlangten Ergänzungen erst im November zur Vorlage gelangten. Das Gutachten der Herren Experten ist seither eingelangt und macht neue Untersuchungen nothwendig.

Betriebsmaterial.

Dasselbe war im Jahre 1871 mit Ausnahme einer Lokomotive und von 12 Wagen, Alles im Betrieb; Vermehrungen fanden keine statt.

Werkstätte.

Die Wirksamkeit der Werkstätte war in diesem Jahre viel kleiner als in den vorhergehenden, weil sozusagen keine Neubauten vorkamen, sondern sie sich auf den Unterhalt unseres Betriebsmaterials beschränkte. Da dieselbe indessen auch die Lieferungen von Steinkohlen, Del u. s. w. besorgte, so hat sie dennoch die bedeutende Summe von Fr. 192,807. 15 fakturirt. Hätten wir keine Werkstätte, so wäre es uns kaum möglich, unsere Baggerungen auszuführen, weil dieselben beständige und sofortige Reparaturen des Betriebsmaterials erfordern und jede Verzögerung dieser Reparaturen eine schwere Einbuße an Löhnungen zur Folge hat.

Wie wichtig diese Reparaturen sind, beweisen die sehr hohen Kosten derselben von Fr. 99,766. 85 für 1871.

Steinkohlen.

Der Totalverbrauch an Steinkohlen war im Jahre 1871 von Ct. 34,000. Obschon wir keine Opfer gescheut hatten, um den durch den Krieg entstandenen Ausfall an Saarkohlen durch andere Bezugsquellen zu decken, so mußten wir doch im Februar und im April, zusammen während 28 Tagen, die Arbeit einstellen, weil wir gar keine Kohlen mehr hatten.

Auch die Preise der Kohlen stellten sich ungünstig: Während unser Vertrag mit der Winterthurerbank, welche durch höhere Gewalt denselben einzuhalten verhindert wurde, uns die Kohlen à Fr. 1. 45 per Centner stellte, mußten wir für Ersatzkohlen bis Fr. 2. 50 bezahlen; der Durchschnittspreis stellte sich, loco Bahnhof Biel, auf Fr. 2. 16.

Leider hat diese Calamität noch keineswegs aufgehört; verbindliche Lieferungen werden von Niemanden übernommen, und man schwebt immer in der Gefahr, entweder an Kohlenmangel zu leiden, oder bei übertriebenen Bestellungen so massenhafte Lieferungen zu erhalten, daß man dadurch in Verlegenheit gebracht wird.

Wir haben namentlich für die ersten 6 Monate von 1872 größere Quantitäten bestellt, als wir brauchen werden; ob wir genug oder zuviel bestellt haben, wird sich zeigen; sollte unser mit großer Mühe zu Stande gebrachte Vorrath zu sehr sich vermindern, so müßten wir mit weitem Geldopfern ihn wieder auf seinen Normalstand bringen.

Bauten.

Am Aidaufanal wurden die Arbeiten nach Programm fortgesetzt; die Unterbrechungen, welche die Baggerungen im Februar und April wegen Kohlenmangel erlitten, sind die einzigen, welche in einem regelmäßigen Betrieb nicht vorzusehen sind.

Am Durchstich vom See bis Port waren am 31. Dezember 1870 noch zu fördern — 227,818 Schachtruthen. S. R. 227,818

Im Verlaufe von 1871 wurden gefördert:

Durch Baggerung:

Mit Train Nr. III. . . . 59,868. S. R.

„ „ „ IV. . . . 56,139. „

Zusammen 116,007. S. R.

Durch Händearbeit 16,801. „

Im Ganzen S. R. 132,818

Auf 31. Dezember 1871 bleiben auf dieser Abtheilung noch auszuheben S. R. 95,000

Da der Gesamtaushub dieser Abtheilung 372,796 S. R. beträgt, so bleiben noch 25 % auszuheben.

Die Bagger = Trains Nr. III. & IV. lieferten das gelöste Material in die Klappendampfschiffe ab, welche es in den See transportirten und an tiefen Stellen desselben versenkten.

Betriebskosten und Leistungen verhalten sich wie folgt:

Leistung, Schachtruthen	Nr. III.		Nr. IV.		Zusammen.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Arbeitslohn	26,796	79	26,384	37	53,181	16
Unterhalt der Baggermaschinen	23,958	95	22,643	70	46,602	65
Unterhalt der Dampfschiffe	16,890	05	16,673	10	33,563	15
Unterhalt der hölzernen Klappenschiffe	2,026	50	2,026	50	4,053	—
Anschaffungen durch Bau- und Kantonskasse	218	60	239	22	457	82
	69,890	89	67,966	89	137,857	78
Also per Schachtruthe	1	16,8	1	21,0	1	18,8

Bedenkt man, daß für 1870 die Kosten betragen:

für Nr. III. Fr. 1. 14,

für Nr. IV. „ 2. 56,

und daß die Transportdistanz von 2000' auf 7000' stieg, so ist das Resultat als sehr befriedigend zu bezeichnen.

Die Erdarbeiten von Hand wurden nur als Nebensache betrieben; im Anfange wurde das Material zur Ergänzung der Ablagerungen verwendet; später wurde dasselbe in die hölzernen Klappenschiffe verladen und in den See versenkt. Letzteres Verfahren wird ununterbrochen fortgesetzt werden und erlaubt uns, die Böschungen, welche mit der Baggermaschine nicht leicht herzustellen sind, abzuheben.

Die Schachtruthe kostet Fr. 1. 60.

Die Brücke in Midau wurde im Verlauf von 1871 vollendet und dem Verkehr übergeben.

Die Abtheilung von Port-Brügg mit einer Länge von 7270 Fuß wurde Ende 1871 in Angriff genommen und waren bereits S. R. 12111 am 31. Dezember 1871 abgehoben. Im Verlauf von 1872 werden S. R. 71600 mit Handarbeit beseitigt werden, so daß, von den zu entfernenden S. R. 321,848 für Baggerungen und weitere Handarbeit noch 238,150 S. R. bleiben werden. Uebrigens wird schon von Mai 1872 an daselbst gebaggert werden. Die bereits verakkordirten S. R. 83,700 werden zu Ablagerungen behufs Bodenverbesserung verwendet und sind die bezüglichlichen Verträge mit den anstoßenden Eigenthümern alle abgeschlossen.

Der Durchstich bei Brügg, von 1150' Länge, mit einem Aushub von zirka 66,600 S. R., wurde im Jahre 1871 in Angriff genommen und sind bereits S. R. 8940 ausgehoben.

Nach Erstellung des Eisenbahnviaduktes wird derselbe rasch vollendet werden.

Am Eisenbahnviadukt selbst konnten, wegen spät erwirkter Genehmigung der Pläne nur Einleitungsbauten vorgenommen werden. Diese sind aber soweit gediehen, daß mit Eintritt der bessern Witterung mit Nachdruck wird gearbeitet werden können.

Zwischen Brügg und der Inselmatt hat der Kanal eine Länge von 11,300'; auf derselben arbeiteten die beiden Baggermaschinen Nr. 1 und 2 und es wurden außerdem noch bedeutende Erdarbeiten im Trocknen ausgeführt.

Am 31. Dezember 1870 waren auf derselben noch zu bewältigen
S. R. 427,374

Im Verlaufe von 1871 beseitigten wir . . . „ 155,884

Bleiben auf 31. Dezember 1871 noch . . . S. R. 271,490

Von obigen S. R. 155,884 fallen auf:

Baggertrain Nr. 1 S. R. 69,453

Baggertrain Nr. 2 „ 53,036

Zusammen S. R. 122,489

Handarbeit . . . „ 33,395

Im Ganzen S. R. 155,884

Bei den Baggerungen verhalten sich Betriebskosten und Leistungen wie folgt:

Leistungen, Schächtruthen	Nr. I.		Nr. II.		Zusammen.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Rp.
	69,453		53,036		122,489	
Löhnungen	84,789	10	77,191	65	161,980	75
Unterhalt der Bagger- maschine	32,990	45	32,393	70	65,384	15
Unterhalt des Dampf- krahnes	13,374	40	10,847	10	24,221	50
Unterhalt der Schiffe und Kisten	1,291	90	1,371	85	2,663	75
Unterhalt der Kollwagen, Bahn und Lokomotive	7,812	20	2,102	40	9,914	60
Anschaffungen durch Bau- und Kantonskaffe . .	3,515	93	3,892	48	7,408	41
	143,773	98	127,799	18	271,573	16
Also per Schächtruthe .	2	07	2	40	2	21,7

Diese Preise sind hoch; wir werden weiter unten darauf zurückkommen:

In der Abtheilung Scheuren-Meyenried wurde nicht gearbeitet; auf derselben wurde natürlich immer etwas Material fortgeschwemmt; bei den meistens niedrigen Zühlwasserständen war indessen diese Abschwemmung nicht sehr wichtig. Dagegen wurde aus dem Durchstich im Bisang ein ziemlich großes Quantum Kies

in das alte, jetzt ausgefüllte Zihlbett bei Scheuren hineingeschoben. Wird die im Jahre 1871 stattgefundenene Abschwemmung nicht in Rechnung gebracht, so stellt sich der Aushub am 31. Dezember 1871 zwischen See und Meienried wie folgt:

L a g e.		Aushub in Schachtrüthen.		
		Ganzer.	Aus- geführter.	Nicht aus- geführt.
See=Port	Profil 0— 68	372,796	277,796	95,000
Port=Brügg	" 68—140	321,848	12,111	309,737
Eisenbahn=Durchstich	" 140—150	66,600	8,940	57,660
Brügg=Inselmatten	" 150—265	560,370	288,880	271,490
Inselmatten=Meien- ried	" 265—297	165,850	53,288	112,562
S. R.		1,487,464	641,015	846,449
In Prozenten		100	43,1	56,9

Da indessen in der Abtheilung Inselmatten=Meienried (Safnerenfeld) das meiste noch zu beseitigende Material wird abgeschwemmt werden können, so kann man so ziemlich annehmen, daß von den S. R. 1,487,464 noch 750,000 durch Handarbeit und Baggerung werden ausgehoben werden müssen; die Erdarbeiten wären also in Wirklichkeit zur Hälfte vollendet.

Die Abtheilung Meienried=Büren blieb unberührt und wird es noch längere Zeit bleiben. Auf derselben werden die Abschwemmungen weitaus den größten Erfolg haben.

Der ganze Aushub zwischen See und Büren mißt S. R. 1,947,000
davon giengen ab in den Jahren 1869 S. R. 105,785

1870 " 195,683

1871 " 288,801

————— S. R. 590,269

Also noch zu beseitigen S. R. 1,356,731
oder 69 %.

Wirkungen dieser Ausgrabungen.

In den 3 ersten Baujahren wurde dahin gearbeitet, der Zihl in den Durchstichen ihr neues Bett zu bereiten und in den beibe-

haltenen Flußstrecken die erhöhten Stellen zu vertiefen und zu verbreitern.

Mit Ausnahme des Durchstiches bei der Eisenbahn in Brügg floß Ende 1871 die Zihl überall in ihrem neuen Bette und die benannte Vertiefung war soweit gediehen, daß der Bielersee sich schon bedeutend senken mußte.

Die Abflußhindernisse waren vor Beginn der Juragewässerkorrektur folgende, wobei wir mit den wichtigsten beginnen und mit den weniger wichtigen folgen.

- 1) Die ganze Strecke Brügg-Scheuren.
- 2) See bis unterhalb Nidau.
- 3) Pfeidwald-Eisenbahnbrücke.

Auf der rechten Seite ist bereits die Ausgrabung soweit gediehen, daß mit Ausnahme von einer Flußlänge von 2000' bei Scheuren, für die Zihl ein Bett gegraben ist, das mehr als genügt.

Folge davon war, daß der Wasserspiegel sich in Brügg um volle 3' senkte, was seit Januar 1871 den Seeabfluß nachahft förderte.

Ist einmal die Stromschnelle 2' 7" Gefäll bei Scheuren abgegraben, so wird eine fernere nachahft Senkung in Brügg eintreten.

Sobald die Baggerungen die Brücke in Brügg erreichten, (Jänner 1871) bemerkte man auch, daß der Seeabfluß in Nidau sehr lebhaft wurde, und diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß im Jahre 1871 keine hohen Wasserstände des Bielersee's vorkamen.

Die Strömung wurde in Nidau eine sehr starke, bis am 14. Dezember 1871 der Durchstich Nidau-Port eröffnet wurde. Da diese Operation nur allmählig geschieht, so sinkt der See auch nur langsam, ist aber bereits Ende 1871 um 14 Zoll tiefer, als die niedrigsten bekannten Wasserstände gefallen, und wird Anfangs 1872 noch mehr sinken.

Das Hinderniß beim Pfeidwald hingegen werden wir so lange stehen lassen, bis der Kanal vom See bis dorthin der Hauptsache nach vollendet sein wird; einerseits um unsere Schiffstransporte zu erleichtern, andererseits weil unter den gegenwärtigen Verhältnissen keine außerordentliche Seeanschwellungen mehr zu befürchten sind.

Sodiel ist bereits erzielt, daß Ueberschwemmungen der Bielerseeufer nicht mehr vorkommen können, und wir denken auf diese Weise das Recht erworben zu haben, von jetzt an die Bauten so zu führen, daß die Kosten so gering als möglich ausfallen.

Kosten der Baggerungen.

Wir haben bereits im großen Ganzen diese Kosten angegeben und es hat sich herausgestellt, daß die Schachttruthe kostete:

Bei Baggertrain Nr. I.	Fr. 2. 07
" " II.	2. 40,9
" " III.	1. 16,8
" " IV.	1. 21,0

Somit arbeiten die Maschinen beim See viel billiger als diejenigen in der untern Abtheilung.

Dieser Unterschied rührt nur davon her, daß bei Midau das gebaggerte Material ohne Weiteres in den See transportirt wird, während bei Schwadernau und Scheuren dasselbe per Schiff unter den Dampftrahnen, durch diesen in die Rollwagen und durch diese weiter transportirt wird.

Folgende Zusammenstellung gibt genügende Auskunft über diese Verhältnisse:

Kosten per Schachttruthe für	Train			
	Nr. I.	Nr. II.	Nr. III.	Nr. IV.
Baggerung . . .	0,671	0,869	0,654	0,664
Schiffstransport . .	0,420	0,331	0,405	0,431
Dampftrahn . . .	0,328	0,440	—	—
Rollwagen	0,533	0,610	—	—
Allgemeines . . .	0,116	0,159	0,107	0,115
	2,078	2,409	1,166	1,210

Zwischen Train Nr. I. & II. erklärt sich der bedeutende Unterschied dadurch, daß Nr. II. das ganze Jahr hindurch, statt bloßer Kies, noch dazu gewaltige Holzstämme ausheben mußte, deren Beseitigung mit großen Schwierigkeiten verbunden ist und bedeutende Minderleistungen verursacht.

Wir haben Eichenstämme von über 400 C' Cubikinhalte ausgehoben, und im Monat November betrug beispielsweise die geförderte Masse von großen Holzstämmen, die kleinen nicht mitberechnet, über 4000 C'.

Während in diesem Monate Maschine Nr. I. S. R. 7,050
 förderte, brachte es Maschine Nr. II. nur auf „ 4,900
 40 S. R. Holz haben also verjäumt um . . . S. R. 2,150
 Erdmaterial.

Werden die Kosten der Baggerungen noch weiter vertheilt, so
 gelangen wir zu folgenden Zahlen:

Bezeichnung der Operation.		Kosten per Schachttruthe.						Total.
		Röhn- ungen.	Kohlen.	Del und Fett.	Seile.	Kleine Sieg- ferung.	Repa- raturen.	
Bagger- Maschinen.	Nr.							
	1	0,195	0,133	0,010	0,020	0,002	0,311	0,671
	2	0,257	0,120	0,011	0,020	0,003	0,358	0,869
	3	0,187	0,181	0,021	0,013	0,007	0,245	0,654
	4	0,207	0,191	0,018	0,016	0,005	0,227	0,664
Schiff- Transport.	1	0,394	—	—	0,009	—	0,017	0,420
	2	0,299	—	—	0,008	—	0,024	0,331
	3	0,123	0,185	0,022	0,003	0,004	0,076	0,431
	4	0,133						
Dampf- frähne.	1	0,135	0,097	0,017	—	0,003	0,076	0,328
	2	0,216	0,103	0,019	—	0,027	0,099	0,440
Ab- lagerung.	1	0,380	0,059	0,009	—	0,001	0,084	0,533
	2	0,529	—	0,003	—	—	0,078	0,610
Allge- meines.	1	0,116	—	—	—	—	—	0,116
	2	0,159	—	—	—	—	—	0,159
	3	0,107	—	—	—	—	—	0,107
	4	0,115	—	—	—	—	—	0,115

Die Reparaturen beziehen sich hauptsächlich auf die Bagger-
 maschinen und für dieselben meistens nur auf die Baggerketten,

Kratten und die Bestandtheile, welche dieselben tragen. Wir haben uns daher bemüht für diese Bestandtheile bessere Formen zu finden und zweckmäßigeres Material zu verwenden; bei Erneuerungen kommen diese Verbesserungen zur Anwendung und wir hoffen die Kosten der Reparaturen auf diese Art vermindern zu können.

Unzweifelhaft wird auch Maschine Nr. II. nicht mehr lange mit solchen Hindernissen zu kämpfen haben, wie gegenwärtig, da das meiste Holz sich vor Gottstatt und im Nasenloch befindet; alsdann wird sie soviel leisten als Nr. I., was die Tagesberichte beweisen, wenn, leider zu selten, wenig oder kein Holz versäumt.

H. Vanderwerb.

1. Nidau = Kanal.

Die Vanderwerbungen vom See bis Meienried sind beendet bis an die Erwerbung einiger Parzellen an den Zufahrten der Negertenbrücke.

2. Hagneck = Kanal.

Da das Tracé und die Ausführungspläne noch nicht endgültig festgestellt sind, so mußte auch mit den Vanderwerbungen zugewartet werden.

I. Ausmittlung des Perimeters.

Der Ausschuß der Juragewässerkorrektio n hat gemäß § 7 des Dekrets vom 20. März 1868 und in weiterer Vollziehung der Verordnung vom 31. August 1868 die vielen Hunderte von Einsprachen geprüft, welche innerhalb der gesetzlichen Aufлагefrist gegen die von der Schätzungskommission aufgestellten Umfangsgrenzen des betheiligten Grundeigenthums (Perimeter) eingereicht worden sind.

Der Ausschuß hat das Ergebnis seiner Prüfung und die Beurtheilung der eingelangten Einsprachen in einem gründlichen Gutachten, datirt vom 2. November 1870, niedergelegt.

Gemäß einem Beschlusse der Abgeordnetenversammlung sollte den Einsprechern von dem Gutachten und den Anträgen des Ausschusses Kenntniß gegeben werden mit Einräumung eines Termins zur Einreichung von Bemerkungen, welche nochmals durch den Ausschuß zu begutachten sein werden.

Endlich haben die Einsprecher nach der Beurtheilung durch den Ausschuß gemäß § 7 des Dekrets vom 10. März 1868 noch das Recht einen Augenschein oder einen neuen Expertenbefund zu verlangen und der Regierungsrath kann einen solchen auf Kosten der unterliegenden Partei anordnen.

In Vollziehung dieser Bestimmungen wurde das Gutachten des Ausschusses gedruckt und die Abänderungen, welche der Ausschuß beantragt hat, in die Perimeterpläne eingetragen und zwar die Verengerungen mit Rothstift und die Erweiterungen mit Grünstift, die neuen Umfangsgrenzen wurden überdieß ausgepfählt. Nach Vollendung dieser Vorarbeiten wurden die Pläne mit dem Gutachten des Ausschusses auf den Gemeindefschreibereien öffentlich aufgelegt und die Einsprecher durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom 24. Dezember 1870, durch Verlesen in den Kirchen und durch direktes Umbieten aufgefordert allfällige Bemerkungen gegen die Anträge des Ausschusses bis zum 20. Januar 1871 einzureichen. Für Begehren zur Anordnung eines neuen Expertenbefindens wurde bis zum 20. Februar 1871 Frist bestimmt. Durch ein Kreis Schreiben an die Gemeindevräthe der betheiligten Landesgegend wurde das Verfahren noch genauer auseinandergesetzt, damit kein Einsprecher aus Unkenntniß in seinen Rechten verkürzt werde.

Von der Frist zur Einreichung von Bemerkungen machten sehr wenige Gemeinden oder Privaten Gebrauch. Die eingelangten Bemerkungen wurden vom Ausschuß berathen und beantwortet.

Innerhalb des Termins zur Einreichung von Begehren um Anordnung eines neuen Expertenbefundes nach § 7 des Dekrets vom 10. März 1868 sind von Korporationen und Grundbesitzern aus 18 Gemeindebezirken solche Begehren eingelangt. Alle übrigen Korporationen und Grundbesitzer haben die Umfangsgrenzen des betheiligten Grundeigenthums im Entsumpfungsbereich der Zurgewässer rechtsgültig anerkannt, wie dieselben im Bericht der Perimeter-Kommission vom 25. Mai 1869 mit den im Gutachten des Ausschusses vom 2. November 1870 niedergelegten Ansichten, festgestellt worden sind.

Der Regierungsrath genehmigte deßhalb am 21. April 1871 die Entsumpfungsbereiche folgender Gemeindebezirke:

Im Amtsbezirk Erlach: Tschugg, Mullen, Gals, Gampelen, Ins, Müntschemier, Treiten, Lüscherz und Bintelz.

Im Amtsbezirk Aarberg: Kallnach, Aarberg und Lyß-Dorf.

Im Amtsbezirk Nidau: Bühl, Mörigen, Suz-Lat-trigen, Bellmund, Spjach, Port, Nidau, Madretsch, Mett, Brugg, Orpund, Safnern, Jenz, Merzligen, Hermrigen, Ligerz, Düschertz-Alferme.

Im Amtsbezirk Büren: Bußwyl, Dozigen, Meienried, Büren, Rütthi, Arch, Leuzigen, Meinißberg, Lengnau und Pieterlen.

Im Amtsbezirk Biel: Wingelz und Bözingen.

In diesen 41 Gemeindebezirken sind somit die Umfangsgrenzen endgültig festgestellt und es konnte deren Vermessung mit Steinen nach § 8 der Verordnung vom 31. August 1868 angeordnet werden.

Förmliche Begehren um Anordnung eines neuen Expertenbefundes sind gestellt worden:

Aus dem Amtsbezirk Erlach: Erlach, Künzi und 5 Mithafte, Finsterhennen, Bürgergemeinde.

Siselen, Bürgergemeinde.

Brüttelen, Bürger- u. Einwohnergemeinde, Hämmerli, und 36 Mithafte.

Gäjerz, Bürger- und Einwohnergemeinde, Hämmerli und 20 Mithafte.

Aus dem Amtsbezirk Aarberg: Bargaen, Bürger- und Einwohnergemeinde, und 47 Grundbesitzer.

Kappelen, Schläfli und Mithafte.

Lyß-Werdtthof, Einwohnergemeinde, Namens der betheiligten Grundbesitzer.

Aus dem Amtsbezirk Büren: Buetigen, Arn und Mithafte.

Aus dem Amtsbezirk Nidau: Walperswyl, Helbling und 48 Mithafte.

Worben, Vöffel und 17 Mithafte.

Studen, Einwohnergemeinde und 23 Grundbesitzer.

Aegerten, Kocher und Mithafte.

Schwadernau, Einwohnergemeinde.

Scheuren, Walthard in der Au.

Twann, Irlet und 25 Mithafte.

Aus dem Amtsbezirk Biel: Biel:

- 1) Römer, Wilhelm.
- 2) Baugesellschaft und 8 Mithafte.
- 3) Frau Schwab, Erbschaft Schwab.
- 4) Wendling und 41 Mithafte.
- 5) Bernische Staatsbahn.

Aus dem Amtsbezirk Neuenstadt: Neuenstadt, Bürger- und Einwohnergemeinde und 28 Grundbesitzer.

Der Regierungsrath hat in seiner Sitzung vom 2. Mai 1871 diesen Begehren entsprochen und zu Experten ernannt:

Kilchenmann, Amtsrichter in St. Niklaus bei Koppigen, als Präsident.

Burri, Niklaus, Großrath in Urtenen.

Stämpfli, Großrath, in Sinneringen bei Bächigen.

Die Experten bestimmten die Tage und die Reihenfolge der Obergeraugenscheine und die Einsprecher sowie der Ausschuß wurden davon in Kenntniß gesetzt. An den Obergeraugenscheinen, welche im Monat Mai stattfanden, wohnten nebst den Einsprechern jeweilen auch zwei Mitglieder des Ausschusses bei.

In ihrem Gutachten vom August 1871 erklären sich die Obergeraugenscheinen vor Allem mit den Normen einverstanden, welche der Ausschuß in seiner Sitzung vom 7. Dezember 1869 ausgestellt hat, (vide Verwaltungsbericht pro 1870).

In Begutachtung der einzelnen Einsprachen gelangen die Obergeraugenscheinen zu folgenden Anträgen:

- 1) Der Einsprache von Hrn. Wilhelm Römer in Biel ist zu entsprechen.
- 2) Den Einsprachen von Brüttelen, Gäslerz, Barga, Walperswyl, Twann und Neuenstadt ist theilweise zu entsprechen.
- 3) Der Einsprache von Studen ist in dem Sinne zu entsprechen, daß die Flur A. (Perimeter Nr. 35—36) nicht aus dem Perimeter entlassen wird, und daß der Perimeter nach dem Antrag der Kommission vom 25. Mai 1869 festgestellt bleibt.
- 4) Die Einsprache von H. Kuenzi und Mithafte in Erlach, welche gegen die vom Ausschuß beantragte Erweiterung des Perimeters gerichtet war, ist abzuweisen.

Die nach Ziffer 1 — 4 am Perimeter eintretenden Veränderungen sind in den Plänen mit Grünstift bezeichnet.

5) Die Einsprachen der Gemeinden Sijelen, Kappelen, Lyß-Werdt Hof, Bütigen, Worben, Megerten, Schwadernau und Scheuren, sowie die Einsprachen Nr. 2—6 von Biel sind abzuweisen.

Die Bürgergemeinde Finsterhennen hat ihre Einsprache vor dem Oberaugenschein zurückgezogen.

In den meisten Fällen, in denen die Experten eine Abweisung der Einsprachen beantragen, empfehlen eine Berücksichtigung der betreffenden Fluren bei der Ausmittlung der Mehrwerthschätzungen und bei Biel beantragen sie die Ausrichtung einer Pauschalsumme durch die Gemeinde.

K. Parzellarvermessung.

Im Laufe dieses Jahres wurde die Parzellarvermessung von zirka 6500 Zucharten des Entjumpfungsgebietes ausgeführt.

L. Erste Schätzung des Grundeigenthums.

Im Laufe des Sommers wurde auf Grundlage der provisorischen Verordnung die erste Schätzung des Grundeigenthums in den Gemeinden Gampelen, Ins, Müntschemier und Treiten ausgeführt, der daheringe Bericht wurde gedruckt.

Im Laufe des Herbstes 1871 wurde die erste Schätzung des Grundeigenthums noch in folgenden Gemeinden vorgenommen:

Midau, Port, Madretsch, Brügg, Megerten, Schwadernau und Scheuren.

Die Schätzungen sind im künftigen Jahr fortzusetzen und wenn möglich zu Ende zu führen.

Die öffentliche Auflage der Entjumpfungskataster und Schätzungsbeständen, sowie die Begutachtung und Erledigung der einzelnen Einsprachen nach §§ 10 und 11 der Verordnung über die Zeitwerthschätzung sollte im künftigen Jahre successive angeordnet werden.

Um die vielfachen Unterbrechungen in der Vornahme der Schätzungen zu vermeiden, wurden gemäß dem Beschluß der Abgeordnetenversammlung zwei Ersatzmänner ernannt, nämlich:

Därendinger, Großrath, in Rüderswyl.

Winzenried, Großrath, in Herzwyl.

M. Aufstellung der provisorischen Bezugsliste und Organisation der Einzahlungen der Grundeigentümer.

Zur Vollziehung der vorerwähnten Beschlüsse sind einige Vorarbeiten gemacht worden, doch könnten dieselben noch zu keinem abschließenden Ergebnis geführt werden.

N. Ausmarchung der Alluvionen.

Auf diesem Gebiet wurden nur einige untergeordnete Geschäfte besorgt.

O. Rechnung.

Die Rechnung des Jahres 1871 zeigt folgende Ergebnisse:

Einnahmen:		Fr.
1) Guthaben bei der Kantonskasse auf 1. Januar 1871		517,717. 63
2) Guthaben bei der Baukasse		6,151. 42
3) Einnahmen aus der Baurechnung		14,656. —
4) Einnahmen für den Schweldefond		1,559. 15
5) Beitrag des Bundes IV. & V. Rate		387,000. —
6) Beitrag des Kantons Bern I. Rate		200,000. —
	Summa	Fr. 1,127,084. 20
Ausgaben:		Fr.
1) Administration und Allgemeines		67,524. 30
2) Widaufnal:		
Landerwerb	Fr.	60,818. 65
Erarbeiten	"	431,052. 86
Versicherungen	"	863. 50
Brücken und Dohlen	"	9,366. 91
Wege	"	293. 65
		502,395. 57
3) Verstatt-Conto		207,827. 65
Dieser Posten ist auf die verschiedenen Rubriken des Bau-Conto's zu vertheilen.		
4) Rückzahlung von Cautionen		1,407. 05
5) Baukasse, Voranschuß		6,942. 40
6) Zinse und Kosten des Anleihe's		45,000. —
	Summa	Fr. 831,096. 97
Bleibt Guthaben auf 1. Januar 1872		Fr. 295,987. 23

P. Bauprogramm pro 1872.

Für das Jahr 1872 werden folgende Bauten in Aussicht genommen:

- 1) Die Vollendung des Kanals zwischen See und Port mit Herstellung der definitiven Böschungen, soweit thunlich;
- 2) die Erstellung des Kanals zwischen Port und Brügg:
 - a. durch Ausgrabung im Trocknen;
 - b. durch Ausbaggerung;
- 3) der Bau des Eisenbahnviadukts in Brügg;
- 4) der Bau der eisernen Brücke in Negerten;
- 5) die Erweiterung und Austiefung des Kanales zwischen Brügg und Meienried:
 - a. durch Ausgrabung im Trocknen;
 - b. durch Ausbaggerung;
 - c. durch Abschwemmung mit oder ohne Nachhülfe;
- 6) Uferversicherungen zwischen Port und Brügg;
- 7) der Bau einer Flurbrücke in Safnern, wenn solche zur Nothwendigkeit wird.

Am Hagneck-Kanal ist mit den Arbeiten am großen Einschnitt zu beginnen.

2. Binnenkorrektion im Seeland.

Durch die Korrektionsarbeiten am Midau-Kanal ist der Wasserspiegel der Jura-Seen bereits so bedeutend gesenkt worden, daß das ganze Große Moos bleibend gegen Ueberschwemmung geschützt ist, so daß mit gesichertem Erfolg die Kanalisation dieses ausgedehnten Gebietes an die Hand genommen werden kann.

Die Kanalisation und Korrektion der Binnengewässer wurde schon in den Konferenzunterhandlungen der Jahre 1864 und 1865 von dem Hauptunternehmen der Juragewässerkorrektion ausgeschieden, weil die Verhältnisse der einzelnen Moosgebiete außerordentlich verschieden sind, und weil gar keine Aussicht vorhanden war, auf der Grundlage einer gemeinsamen Ausführung der Haupt- und Binnenkorrektionen eine Verständigung mit den Kantonen Frei-

burg, Waadt und Neuenburg zu erzielen. Dagegen wurde bei der Vornahme der eidgenössischen Mehrwerthschätzungen vom 13. Juli 1866 grundsätzlich angenommen, daß die Kosten der Binnenkorrekturen von dem ermittelten Mehrwerth abzuziehen seien, welcher für die Kosten der Hauptkorrektion in Berechnung fällt.

Der Gesamt-Mehrwertb des 50,195 Sucharten haltenden Korrektionsgebietes der 5 Kantone wurde von der eidgenössischen Kommission geschätzt auf Fr. 8,124,609. 97

Davon aber für sämtliche Binnenkorrekturen in Abzug gebracht „ 2,202,073. 92

so daß für die Hauptkorrektion blieben Fr. 5,922,536. 05

Für den Kanton Bern gestaltete sich die Sache nach dem Gutachten der nämlichen Kommission, wie folgt:

Gesamt-Mehrwertb Fr. 4,504,060. 09

Binnenkorrekturen „ 1,031,530. 37

Hauptkorrektion Fr. 3,472,529. 72

Die in jenem Bericht angeführten Schätzungen sind nicht bindend, dagegen sagt der Art. 8 des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867 ausdrücklich, daß die Festsetzung des Mehrwerthes des betheiligten Grundeigenthums **mit Berücksichtigung** der in dem Berichte der eidgenössischen Mehrwerthschätzungskommission vom 13. Juli 1866 enthaltenen Grundlagen zu regeln sei, also auch mit Berücksichtigung der Grundlage, daß die Grundeigenthümer der kanalisirten Moosgebiete im Rayon der Juragewässerkorrektion berechtigt sind, die Kosten der Kanalisation bei Feststellung des definitiven Mehrwerthes in angemessene Anregung zu bringen.

Im Uebrigen fallen diese Binnenkorrekturen unter das Gesetz über Unterhalt der Gewässer und Austrocknung der Mörser vom Jahr 1857, das heißt, die betheiligten Grundeigenthümer organisiren und konstituiren sich als Entjumpfungsgeellschaft und führen das Unternehmen auf ihre Kosten aus, der Staat bejorgt die Vorarbeiten und die Bauaufsicht auf seine Kosten, er genehmigt die Statuten und entscheidet in Streitfällen zwischen den Betheiligten.

Im Rayon der Juragewässerkorrektion werden wesentlich folgende Binnenkorrekturen in Frage kommen:

- A. Großes Moos: Westlicher Theil;
- B. Großes Moos: Ostlicher Theil;
- C. Hinter-Mööser;
- D. Merzligen-Moos;
- E. Leuggenen-Moos.

Es finden sich noch einige andere kleine Moosgebiete, welche aber schwerlich zur Bildung von eigentlichen Entsumpfungsgesellschaften Anlaß geben werden.

A. Der westliche Theil des Großen Mooſes zwischen der untern Zihl und der Brohe, dem Neuenburgersee und dem Hügelgelände, an welchem die Dörfer Gampelen und Inz liegen, läßt sich nach seinen hydrographischen und wirthschaftlichen Verhältnissen in weitere 4 Gebiete ausscheiden, welche durch 4 besondere Entsumpfungsgesellschaften kanalisiert werden können.

Die Abgeordnetenversammlung der beteiligten Gemeinden und Privaten hat am 19. Dezember 1871 in Inz mit Einstimmigkeit eine solche Trennung und Auscheidung beschlossen und zwar wie folgt:

- 1) das Seeboden-Gebiet;
- 2) das innere Moos-Gebiet;
- 3) das Schwarzgraben-Gebiet;
- 4) das Wikwyl-Gebiet.

Das letztere Gebiet ist ohne Zuthun des Staats zum größten Theil bereits kanalisiert und zwar mit ersichtlichem Erfolg.

Für die drei übrigen Gebiete sind die Vorarbeiten in den Jahren 1869 und 1871 von den Ingenieuren Meley und Graffenried gemacht und von H. Ingenieur Bridel begutachtet worden. Es haben sich am 19. Dezember 1871 drei getrennte Comités gebildet, um die Entsumpfungsgesellschaften zu organisiren. Die Statuten derselben werden successive einlangen.

B. Für den östlichen Theil des großen Mooſes von der Inz-Murtenstraße bis gegen Warberg herauf sind die Vorarbeiten noch zu machen. Dieses ausgedehnte Gebiet wird durch einen großen Hauptkanal, der in die Brohe führt, durch ein richtig angelegtes Netz von Seitenkanälen entsumpft werden müssen.

Neben der Vornahme der technischen Vorarbeiten ist noch die weitere Frage zu untersuchen und zu entscheiden, ob die Binnenkorrektur des ganzen östlichen Theiles des großen Mooſes als ein einheitliches Unternehmen auszuführen sei, indem sich sämtliche

betheiligten Gemeinden und Privaten zum Zwecke einer gemeinschaftlichen Ausführung zu einer einzigen Entsumpfungsgesellschaft vereinigen würden.

An der Ausführung des Hauptkanals sind alle betheiligte, und zwar die höher gelegenen Theile noch in höherem Maße als die untern Bezirke. Anders verhält es sich mit den Seitenkanälen.

Das Zweckmäßigste möchte daher sein, wenn sich sämtliche betheiligten Gemeinden und Privaten dieses Gebietes zum Zweck einer gemeinschaftlichen Ausführung des großen Sammelkanales zu einer Gesellschaft vereinigen würden, welche sich dann nach Vollendung desselben in entsprechende Gruppen oder Sektionen für die Ausführung der nothwendigen Seitenkanäle ausscheiden würde.

C. Ueber die Hinter-Möser bei Brüttelen, Gpsach, Hagneck 2c. 2c. sind früher Vorarbeiten gemacht worden, dieselben werden aber bei den veränderten Verhältnissen schwerlich mehr brauchbar sein.

Diesen Korrekturen sollte die Erstellung des Hagneckkanales und die Entsumpfung des östlichen Theiles des Großen Moojes vorausgehen.

D. Das Merzligen-Moos wird erst dann rationell entsumpft werden können, wenn die Ableitung der Aare in den Bielersee stattgefunden hat.

E. Das Leuggenen-Moos kann auf zwei verschiedenen Wegen entsumpft werden, sei es als ausschließlich bernisches Unternehmen, sei es in Verbindung mit den solothurnischen Nachbarn.

Im erstern Fall wird der Hauptkanal hart an der Kantons-grenze in die Aare geführt, und es sind alsdann nur bernische Gemeinden und Privaten beim Unternehmen betheiligte.

Im andern Fall wird der Hauptkanal über das Gebiet der solothurnischen Gemeinde Grenchen geführt durch die sogenannte „Grenchen-Weite“ und mündet dann weiter flußabwärts in die Aare. Dieser Weg bietet erstens den Vortheil der tiefer gelegenen Ausmündung und zweitens den nicht zu unterschätzenden Vortheil, daß eine bedeutend größere Fläche Land an den Kosten mittragen hilft. Außer den bernischen Gemeinden und Privaten sind in diesem Fall auch solothurnische Gemeinden und Privaten betheiligte; hervorzuheben ist hierbei noch der Umstand, daß ein großer Theil der im Kanton Solothurn liegenden Grenchen-Weite Eigenthum der

Grundbesitzer der auf der andern Seite der Aare liegenden bernischen Gemeinden Arch und Rütli zc. ist.

Die Pläne und Kostenberechnungen für beide Projekte sind von Hrn. Ingenieur Nis ausgearbeitet worden; nach denselben wird das Unternehmen per Suchart nicht höher als auf 40 à 50 Franken zu stehen kommen.

3. Gaslethalentsumpfung.

A. Bauleitung.

Im Personal derselben trat keine Aenderung ein.

B. Vorarbeiten und Projektirungsarbeiten.

1. Der Bauplan und die Profile des VI. Loosers der Aarekorrektur wurden vollständig ausgearbeitet und der Kostenschlag berechnet.

Dann wurden die Ausführungspläne für folgende Entsumpfungskanäle im Maßstabe von $\frac{1}{1000}$ in Plan aufgenommen und zur Ausführung vorbereitet:

- 2) für die Fortsetzung des Hauptentsumpfungskanales;
- 3) für die Korrektur des Reichenbaches;
- 4) für Anlage des Schwefelbrunnen-Seitenkanales;
- 5) für Anlage des Birkenthal-Seitenkanales;
- 6) für Anlage des Unterbach-Seitenkanales;
- 7) für die Kanalisierung des Falcherenbaches;
- 8) für Anlage des Hubelei-Seitenkanales;
- 9) für Regulirung des Faulbaches;
- 10) für Anlage von Flurwegen in Määdern, Linden und Stöcken.

Der frühe herbe Winter hemmte die gänzliche Vollendung der Feldarbeiten für 7, 8 und 9.

C. Landerwerb.

Die Erwerbung des nöthigen Grund und Bodens für die Anlage des Krautbachkanals, der Seitenkanäle im Schwefelbrunnen

und Birkenthal und der sub B. 10 hieoben erwähnten Flurweg
gieng leicht und um verhältnißmäßig billige Preise.

D. Bauberwaltung.

1. Aarkorrektion.

IV. Loos. Die Vollendung und Abrechnung fand schon am
Schlusse des letzten Jahres statt. Der offizielle Abnahmeaugen-
schein erfolgte am 4. März 1871 und der Bericht darüber kon-
statirt, daß das Loos vollkommen abnahmefähig sei, da sowohl
die Wasserbau- wie die Straßenarbeiten vorschriftmäßig ausge-
führt seien.

V. Loos. Der starke Frost hemmte während des Winters
die Aushubarbeiten; diese konnten auf den vorgeschriebenen 1. Mai
1871, dem Termin des gewöhnlichen Eintrittes höherer Wasser-
stände, nicht vollendet werden und in Folge dessen die Versicherungs-
arbeiten noch viel weniger. Ein Theil dieser Lekttern in Lelenen
am linken Ufer auf 2000' Länge mußten auf den Winter
1871/72 verschoben bleiben, während daselbst die Dammarbeiten nach
den Ueberschwemmungen vom 19. Juni mit größter Anstrengung
zu Ende gebracht wurden.

Die Abrechnung kann sich nur auf Profilaufnahmen stützen,
die noch zu machen sind.

In's V. Loos fällt auch die Erbauung der neuen Harbrücke
in der Balm. Diese Brücke ist vorschriftmäßig vollendet und von
der Baudirektion bereits im zukünftigen Unterhalt übernommen.
Eine Ersparniß an Baukosten gegenüber dem Voranschlag ist sicher.
Das dem V. Loos entsprechende letzte Stück der neuen Meiringer-
straße wurde schon mit dem Monat September zur Eröffnung
fertig; die Eröffnung erfolgte jedoch bis zum Jahresluß nicht.

Zu unausgesetzter Communication während des Brückenbaues
und aus ökonomischen Zweckmäßigkeitsrückichten für die Zukunft
wurde die Korrektion des Weges durch die Balmweid nach Reichen-
bach der Anlage einer Rothbrücke vorgezogen. Die Letztere wäre
doch nur von einem äußerst vorübergehenden Nutzen gewesen,
während die Straße eine Anlage von dauerndem Werthe bleibt.

VI. Loos. Die definitiven Baupläne desselben und der Vor-
anschlag waren von der Bauleitung rechtzeitig vorbereitet. Da

sich aber über das Normalprofil ob der Reichenbachmündung Contraversen erhoben, die bis zum Jahreschlusse nicht gelöst waren, so wurden bis dahin die Arbeiten noch nicht begonnen.

2. Entsumpfung.

Das IV. Loos des Hauptentsumpfungskanals, das vertragsmäßig auf 1. April 1871 zur Abnahme hätte vollendet sein sollen, war es mit dem Schlusse des Jahres noch nicht. Der Voranschlag wird ausreichen, selbst mit Inbegriff der nachträglichen Verlängerung. Der Wandelbachkanal wurde von den Unternehmern P. Bürgi und Sohn im Frühling 1871 vollendet und ihnen im Juni abgenommen. An der Voranschlagssumme der Fr. 14,400 wurden Fr. 2,752. 60 erspart. Die Abrechnung ist genehmigt. Dieser Kanal war bis nach Anlage des Krautbachkanals der Recipient aller oberhalb liegenden Binnenbäche, ohne überladen zu werden.

Der Krautbachkanal wurde infolge öffentlicher Ausschreibung am 27. März 1871 der Unternehmer-Gesellschaft Bürgi, Ruof und Wirz 12 Prozent unter den Voranschlagspreisen zugeschlagen; er war devisirt, ohne den Posten für Unvorhergesehenes:

a. an Erdarbeiten	Fr. 2,642. 40
b. „ Versicherungen	„ 2,105. —
c. „ Brücken und Dohlen	„ 4,300. —
	Total Fr. 9,047. 40

Seine Ausführung hat gekostet „ 9,034. 65

Es ergibt sich demnach eine Ersparniß von . Fr. 12. 75

Der Kanal ist bestimmt, die Krautbäche, die periodisch starken Quellen im Gupphäni und den Falcherenbach aufzunehmen.

Die beiden Seitenkanäle im Schwefelbrunnen und im Birkenthal wurden mit einem Abgebot von 20 und 27 % derselben Baugesellschaft Bürgi, Ruof und Wirz noch am Schlusse des Jahres hingegeben, ohne daß die Ausführung wegen Schnee und Frost noch begonnen hätte.

3. Flurstraßen und Flurwege.

Die Flurstraße am linken Ufer des Hauptkanals auf der ganzen Länge des IV. Looses ist, bis an einige Begrenzungstellen fertig und mit den bestehenden Wegen in der Gh und im Rütipläz mittelst einer Kanaldohle in Verbindung gesetzt.

Die Flurstraße am Fuße des rechten Hinterdammes der Märe, die aus der Hauptstraße bei der Balmbrücke abzweigt und in die Junzlen bis fast hinunter zum Bürglenmollen führt, ist ebenfalls bis an die vorgeschriebene Uebergrennung fertig.

Die Flurstraße Märe=Unterheid nebst Brücke über den Hauptkanal ist ihrer Fertigstellung ebenfalls nahe.

Die Flurwege auf Brienzerboden sind nun alle ausgemachtet und ihre Fahrbarkeit wenigstens insoweit ermöglicht, als der Grund und Boden dieß erlaubt.

Für die Anlage der Flurwege in den Määdern, Linden und Stöcken ist Alles vorbereitet.

E. Rechnung.

Einnahmen.

Beitrag des Staates	Fr.	50,000.	—
Einnahmen aus der Baurechnung	"	1,778.	36
Beiträge der Direktion der öffentl. Bauten	"	54,800.	—
			<hr/>
			106,578. 36

Ausgaben.

Guthaben der Kantonskassa auf 1. Jänner 1871	Fr.	14,342.	25
Zinse mit Kosten des Anleiheus	"	51,708.	29
Amortisationen:			
des ersten Anleiheus 2. Serie	Fr.	40,000.	—
des zweiten Anleiheus	"	7,500.	—
			<hr/>
		47,500.	—
Ausgaben der Baurechnung	"	226,051.	30
			<hr/>
			339,601. 84
Das Unternehmen schuldet der Kantonskassa auf 1. Jänner 1872	Fr.	233,023.	48
			<hr/>

F. Stand des Unternehmens auf 1. Jänner 1872.

1. Borransatzlag, Stand der Kredite.

Vergleicht man den gegenwärtigen Stand der Bauten mit dem durch Dekret vom 25. Juli 1870 erweiterten Borransatzlag, so erhält man folgende Ergebnisse:

	Borransatzlag. Gr.	Ausgaben. Gr.	Kreditrefrangenz. Gr.	
A. Baurechnung.				
1. Administration und Allgemeines	120,000	99,447	20,553	—
2. Stationierung: Erstes Projekt Gr. 817,000 Neubauten " 284,000	1,101,000	978,362	122,638	—
3. Entjämpfung	473,000	290,248	182,752	—
4. Bildbände	50,000	—	50,000	—
	1,744,000	1,368,057	375,943	—
B. Anleihsarechnung.				
Zinsen und Kosten	180,000	177,466	2,534	—
Amortisation	—	87,500	—	87,500
	1,924,000	1,633,023	378,477	87,500
			290,977	

2. Vergleichung der Kreditrestanzen mit den Vollendungsarbeiten.

Vergleicht man die Kreditrestanzen mit den Bauten, welche nach Projekt noch auszuführen sind, so erhalten wir folgende Ergebnisse:

1. Markkorrektur:

V. Loos, Rest der Bauten . . .	Fr. 25,000	
Balmbrücke, Restanz	" 5,000	
VI. und VII. Loos	" 162,000	
Reichenbach	" 10,000	
		202,000

2. Entjümpfung.

Hauptkanal	Fr. 8,000	
Seitenkanäle:		
Ditichibach	Fr. 1,000	
Wandelbach	" —	
Krautbach	" 2,000	
Falchernbach	" 14,000	
Birkenthal	" 3,000	
Schwefelbrunnen	" 6,000	
Unterbach	" 12,000	
		38,000
Flurstraßen und Flurwege	" 10,000	
		56,000

3. Wildbäche 50,000

Bedarf für die restirenden Bauten Fr. 308,000

4. Für Administration und Allgemeines werden noch in Rechnung gebracht 30,000

Summa Fr. 338,000

Die Kreditrestanzen der Baurechnung betragen Fr. 375,943
 der Bedarf derselben " 338,000

Es ergeben die Bauten somit eine muthmaßliche Ersparniß Fr. 37,943

Dagegen ist der Ansat Anleihenrechnung ungenügend aus dem einfachen Grund, daß die Amortisation schon drei Jahre vor der Vollendung der Bauten begonnen hat.

3. Stand der verfügbaren Mittel.

An die Kosten des Unternehmens haben bis 1. Jänner 1872 beigetragen:

1. Die Grundeigenthümer durch ein erstes Anleihen	Fr. 800,000	
ein zweites Anleihen	" 300,000	
		1,100,000
2. Der Staat:		
durch 6 Jahresbeiträge	Fr. 300,000	
durch die Beiträge der Direktion der öffentlichen Bauten	" 78,370	
		378,370
3. Die Baurechnung, Verkauf von Landabschnitten .		9,130
		1,487,500

Durch Amortisation wurden diese Einnahmen reduziert:

auf dem ersten Anleihen um	Fr. 80,000	
auf dem zweiten Anleihen um	" 7,500	
		87,500

	Netto-Einnahmen Fr. 1,400,000	
Berausgabe aber wurden	" 1,633,023	
Die Kantonskasse ist somit im Vorchuß um	Fr. 233,023	

Es müssen daher, um die Bauten ausführen zu können, die Kreditrestanzen durch Beschaffung des nöthigen Geldes flüssig gemacht worden.

Von einem dritten Anleihen der Grundeigenthümer sollte einstweilen abstrahirt werden, indem es klüger ist, ein weiteres Anleihen als letzte Reserve aufzusparen bis zu dem Augenblick, da die Baurechnung abgeschlossen wird und ein auf bestimmte Zahlen gestützter Amortisationsplan für die Grundeigenthümer aufgestellt werden kann.

Dagegen können die nöthigen Summen verfügbar gemacht werden:

1. Durch direkte Einzahlungen der Grundeigenthümer Fr. 220,000
Es sind alle Einleitungen getroffen, um im Laufe des Jahres 1872 eine erste Rate von Fr. 110,000 zu realisiren.

Uebertrag Fr. 220,000

	Uebertrag Fr. 220,000
2. Durch voranschüßweise Einzahlung der Beiträge des Staats pro 1872 und 1873	Fr. 100,000
durch die Direktion der öffentl. Bauten, Restanz	„ 29,630
	„ 129,630
	Fr. 349,630

3. Durch weitere Vorschüsse der Kantonskasse.

Damit die Arbeiten keine Unterbrechung leiden, da ein drittes Anleihen der Grundeigenthümer nicht zweckmäßig ist und da durch die gesetzlichen Beiträge des Staates und durch die Anordnung der Einzahlungen Seitens der Grundeigenthümer für die baldige Deckung der Vorschüsse gesorgt ist, so hat der Große Rath den Regierungsrath ermächtigt, dem Unternehmen der Haslethal-Entjümpfung in Conto-Corrent die nöthigen Vorschüsse zu machen bis die Arbeiten vollendet sind und die Baurechnung abgeschlossen werden kann.

Nach Abschluß der Baurechnung soll durch Aufstellung eines entsprechenden Amortisationsplanes eine rasche Deckung dieser Vorschüsse gesichert werden.

G. Bauprogramm pro 1872.

Für das folgende Jahr werden folgende Bauten in Aussicht genommen:

- Markkorrektio VI. Loos.
- Korrektio des Reichenbaches.
- Vollendung sämtlicher Seitenkanäle.
- Vollendung sämtlicher Flurstraßen und Flurwege.
- Beginn der Verbauungen.



4. Gürbe.

a. Untere Gürbe.

Im Laufe dieses Jahres wurde die zweite oder definitive Mehrwerthschätzung in der ersten Bauabtheilung Belp-Mare vorgenommen und zu Ende geführt.

Die Schätzungskommission bestand aus folgenden Mitgliedern:

1. Herrn Christian König, Landwirth in Weitwyl;
2. „ Jakob Werren, Amtsrichter in Wattenwyl;
3. „ Johann Lehmann, Großrath in Rüedtligen;
4. „ Wendicht Lütli, Amtsrichter in der Heitern;
5. „ Johann Zoß, Gemeindevorstand in Ostermundigen.

Die totale Mehrwerthsumme betrug für die 1066 $\frac{1}{2}$ Zucharten haltende Fläche Fr. 214,705, während die Baukosten auf Franken 314,000 sich belaufen; die Differenz von zirka Fr. 100,000 nebst Zinsen hat nach dem Gürbengesetz vom 4. Dezember 1854 der Staat zu tragen. In dieser Summe ist jedoch der besondere Staatsbeitrag für die Korrektur der Gürbenauszüandung in die Mare inbegriffen.

Dieser verhältnißmäßig bedeutende Staatsbeitrag erscheint um so größer, da er gegenwärtig gegenüber einer kleinen Entsumpfungsfäche in Rechnung gebracht wird, während bei Abschluß des Gesamtunternehmens der Gesamtbeitrag des Staates die gewöhnliche Quote von $\frac{1}{3}$ an die Hauptkorrektur voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Die Oberexperten Herr Großrath Vogel von Wangen und Herr Nationalrath Niem von Kiesen, erklären in ihrem Befinden, daß die Schätzungskommission nach richtigen Grundsätzen geschätzt und den definitiven Mehrwerth mit dem wirklichen Nutzen der Korrektur in Einklang gebracht habe, wie es das Gesetz verlange.

Für das Jahr 1872 bleiben noch einige wenige Ergänzungsarbeiten auszuführen, die jedoch auf das obige Zahlenverhältniß von keinem Einfluß sind und die definitive Abrechnung mit den beteiligten Grundbesitzern nicht hindern.

b. Mittlere Gürbe.

In der 2. Bauabtheilung, Belp-Wattenwyl, konnte die erste oder provisorische Mehrwerthschätzung erst auf Ende dieses Jahres abgeschlossen werden, was namentlich daher rührt, daß zwei Mit-

glieder von der ursprünglichen Schatzungskommission vor der Vollendung des Mehrwerthverzeichnisses mit Tod abgiengen und verschiedene Wechsel in der technischen Leitung stattfanden.

Die gegenwärtige Schatzungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Herr Amtsrichter Berren von Wattenwyl;
2. „ Großrath Hofmann von Rüeggisberg;
3. „ Großrath Winzenried von König.

Die provisorische Mehrwerthschatzung beträgt Fr. 720,000, unter der Voraussetzung nämlich, daß noch für zirka Fr. 70,000 Kanalbauten ausgeführt werden, nach deren Vollendung die Gesamt-Baukosten dieser Abtheilung sich für eine Entsumpfungsfläche von 3,500 Tucharten auf Fr. 860,000 belaufen werden.

Die vom Staate zu tragende Differenz von Fr. 140,000 wird ohne Zweifel bei der definitiven Schätzung noch bedeutend reduziert werden, da erst dann die wirklichen Erfolge der Korrektion, namentlich die Verbauungsarbeiten im Gebirge, so recht sichtbar geworden sind, was auf die Erhöhung des Mehrwerthes von großem Einfluß ist.

Die öffentliche Auflage der Mehrwerthschatzung wird nun im kommenden Frühling stattfinden, woraufhin die Rückzahlungen der betheiligten Grundeigenthümer beginnen können.

e. Obere Gürbe.

Die Schwellenbauten im Gebirge wurden in bisheriger Weise erfolgreich fortgesetzt und sowohl Dyalsperren als Entwässerungsarbeiten ausgeführt.

Der Abschluß dieser Bauten wird voraussichtlich mit Ende der gegenwärtigen Staatsverwaltungsperiode stattfinden können.

Bern, im April 1872.

Der Direktor der Domänen, Forsten
und Entsumpfungen:

Weber.

